

---

**BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE“**

---

**A) PLANZEICHNUNG  
(PLANBEREICHE 1 BIS 3)**

**B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

**C) BEGRÜNDUNG**

**D) UMWELTBERICHT**

**E) AVIFAUNISTISCHES  
GUTACHTEN**

**F) FACHBEITRAG ZUR  
SPEZIELLEN ARTEN-  
SCHUTZRECHTLICHEN  
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz  
M. Sc. Matthias Merkel

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet  
(§ 8 BauNVO)

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

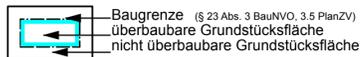
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl (2,5 PlanZV) GFZ 0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (2,1 PlanZV)

WH maximale Wandhöhe (bei Flachdach Gebäudehöhe)

## BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO, 3,5 PlanZV)  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

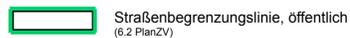
a abweichende Bauweise  
(§ 22 Abs. 4 BauNVO, 3,3 PlanZV)

## VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen  
(6,1 PlanZV)



Straßenbegrenzungslinie, öffentlich  
(6,2 PlanZV)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: "Geh- und Radweg", öffentlich  
Zweckbestimmung: "Verkehrsrün", öffentlich

## FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN



Fläche für Versorgungsanlagen (z.B. für Elektrizität)  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

## SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Grünfläche, öffentlich  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche, privat  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von  
Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)



Pflanzgebot für Laubbäume  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Lage exemplarisch

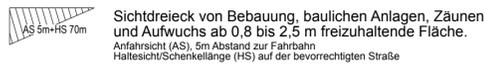
## SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Unterirdische Leitung mit  
beidseitigem Schutzstreifen  
nachrichtliche Übernahme



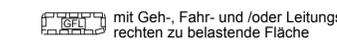
Sichtdreieck von Bebauung, baulichen Anlagen, Zäunen  
und Aufwuchs ab 0,8 bis 2,5 m freizuhaltende Fläche.  
Anfahrtsicht (AS), 5m Abstand zur Fahrbahn  
Haltesicht/Schenkelänge (HS) auf der bevorrechtigten Straße

Nutzungsschablone für:

Art der baulichen Nutzung	GE
Grundflächenzahl	GRZ 0,8
Geschossflächenzahl	GFZ 0,8
Wandhöhe	WH 8
Bauweise	a



Verweisungslinie



mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungs-  
rechten zu belastende Fläche

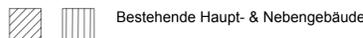
3 6,5 3 Vermaßungslinie in Meter

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen enthalten weitere Festsetzungen.

## HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Bestehende Flurstücke  
mit Nummer



Bestehende Haupt- & Nebengebäude



Prognostizierte Jahreshäufigkeit von  
bewerteten Geruchsstunden in 0m bis 3m  
gesunde Wohn bzw. Büroarbeitsverhältnisse  
≤ 15 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr  
siehe Bericht ACB-0722-226081/03  
ACCON GmbH, Greifenberg



Umgrenzung der Emissionsflächen  
nachrichtliche Übernahme aus der  
schalltechnischen Untersuchung der ACCON  
GmbH, Greifenberg mit Berichtnummer  
ACB-0822-226081/0 (Anlage 6)

30m Anbaubeschränkung zur Kr DON 28  
15m Anbauverbot zur zur Kr DON 28

# PLANBEREICH 1



# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am .....  
ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan  
in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und  
215 BauGB wurde hingewiesen.  
Der Bebauungsplan samt all seiner in der  
Präambel aufgeführten Bestandteile und  
beigefügten Dokumente sowie der  
zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4  
BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen  
Dienststunden im Rathaus der Gemeinde  
Mertingen zur Einsicht bereitgehalten und über  
dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mertingen, den .....

Veit Meggle, 1. Bürgermeister (Siegel)

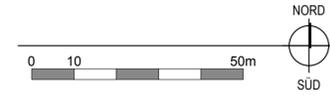
Frst. Bayern, Lkr. Donau-Ries  
**GEMEINDE  
MERTINGEN**  
Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen



**BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE"**

## A) PLANZEICHNUNG

Maßstab im Original 1:1000  
Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024



DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS

**JOOST**  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 073 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

**GODTS**  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung · Landschaftsplanung · Umweltplanung

# PLANBEREICH 2

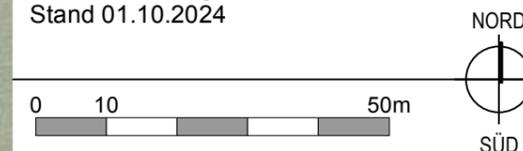
Frst. Bayern, Lkr. Donau-Ries  
**GEMEINDE  
MERTINGEN**  
Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen



## BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE GEBIET HEISSESHEIMER STRASSE"

### PLANBEREICH 2 AUSGLEICH

Maßstab im Original 1:1000  
Stand 01.10.2024



- Geltungsbereich des Planbereiches 2  
Fl.-Nr. 5271 Gemarkung Mertingen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur  
Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Bestehende Maßnahmenflächen
- verbleibende Fläche  
für künftige Vorhaben
- Vermaßungslinie in m
- Geschütztes Biotop nach §30  
BNatSchG i.V.m Art 23  
BayNatSchG

Beschreibung der Maßnahmen:  
siehe textliche Festsetzungen

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

VERFASSER  
**JOOST**  
GODTS  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

# PLANBEREICH 3

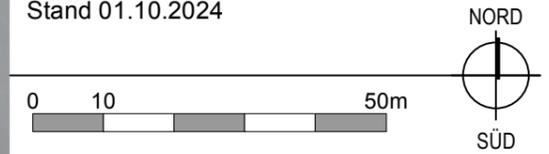
Frst. Bayern, Lkr. Donau-Ries  
**GEMEINDE  
MERTINGEN**  
Fuggerstr. 5, 86690 Mertingen



## BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET HEISSESHEIMER STRASSE"

### PLANBEREICH 3 AUSGLEICH

Maßstab im Original 1:1000  
Stand 01.10.2024



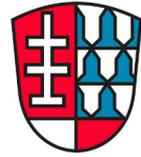
- Geltungsbereich des Planbereiches 3  
Fl.-Nr. 420 Gemarkung Mertingen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen  
zum Schutz, zur Pflege und zur  
Entwicklung von Natur und Landschaft  
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Vermaßungslinie in m
- Geschütztes Biotop nach §30  
BNatSchG i.V.m Art 23  
BayNatSchG

Beschreibung der Maßnahmen:  
siehe textliche Festsetzungen

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

VERFASSER  
**JOOST**  
GODTS  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



---

**BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE“**

---

**B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>PRÄAMBEL</b>	<b>4</b>
1	Bestandteile des Bebauungsplanes .....	4
2	Rechtsgrundlagen .....	4
3	In-Kraft-Treten .....	4
<b>B</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)</b>	<b>5</b>
1	Geltungsbereich .....	5
2	Art der baulichen Nutzung .....	5
2.1	§ 8 BauNVO - Gewerbegebiete (GE) .....	5
3	Maß der baulichen Nutzung .....	5
3.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl .....	5
3.2	Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen .....	6
3.3	Unterer Bezugspunkt / Höhenlage der baulichen Anlagen .....	6
4	Bauweise .....	6
5	Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen .....	6
6	Versorgungsleitungen .....	6
7	Grünordnung im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen .....	6
7.1	Allgemein .....	6
7.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	7
7.3	Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme .....	7
7.4	Artenliste .....	7
8	Naturschutzrechtlicher Ausgleich .....	8
8.1	Fl.-Nrn. 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen .....	8
8.2	Umsetzung und dingliche Sicherung .....	8
9	Wasserwirtschaftliche Belange .....	9
10	Immissionsschutz .....	9
10.1	Schall .....	9
10.2	Geruch .....	9
11	Sichtfelder mit Maßzahlen .....	9
<b>C</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)</b>	<b>10</b>
1	Abstandsflächen .....	10
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen .....	10
2.1	Gestaltung der Dächer .....	10
2.2	Gestaltung der Gebäude .....	10
2.3	Gestaltung der unbebauten Flächen .....	10
3	Erneuerbare Energien .....	10
4	Werbeanlagen und Beleuchtung .....	11
5	Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze .....	11
6	Einfriedungen .....	11
<b>D</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>12</b>
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche .....	12
2	Bodenschutz .....	12
3	Denkmalschutz .....	13
4	Brandschutz .....	13
5	Wasserwirtschaftliche Belange .....	14
5.1	Drainagen .....	14
5.2	Grundwasser / Schichtenwasser .....	14
5.3	Niederschlagswasserbeseitigung .....	14
5.4	Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen .....	15
6	Immissionen .....	15
7	Versorgungsleitungen .....	16
7.1	Leitungen innerhalb von Grünflächen .....	16
8	Grünordnung .....	16

<b>E</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>17</b>
1	Aufstellungsbeschluss .....	17
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB .....	17
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	17
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB .....	17
5	Satzungsbeschluss .....	17
6	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	18
7	In-Kraft-Treten.....	18

## A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches ((**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heißesheimer Straße“ als Satzung.

### 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Heißesheimer Straße“ in der Fassung vom **30.07.2024**, **zuletzt geändert am 01.10.2024** besteht aus

- A) Planzeichnung
- Planbereich 1, Planzeichnung Bebauungsplan
  - Planbereich 2, Ausgleich (Fl.-Nr. 5271 (TF) Gemarkung Mertingen)
  - Planbereich 3, Ausgleich (Fl.-Nr. 420 Gemarkung Mertingen)
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung  
D) Umweltbericht  
E) Avifaunistisches Gutachten  
F) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

sowie:

- schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH vom 01.08.2022 mit Nr. ACB-0822-226081/02
- Geruchsimmissionsgutachten der Fa. ACCON GmbH vom 27.07.2022 mit Nr. ACB-0722-226081/03

### 2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Planzeichenverordnung (PlanZV)  
c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

### 3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

# Textliche Festsetzungen

In **Ergänzung der Planzeichnung** wird Folgendes festgesetzt:

## **B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)**

### **1 Geltungsbereich**

(§ 9 Abs. 7 BauGB).

Der Geltungsbereich umfasst im Planbereich 1 (Baugebiet) die Flurnummern 480/1 (TF), 499, 500, 501 (TF), im Planbereich 2 (Ausgleich) die Flurnummer 5271 (TF), im Planbereich 3 (Ausgleich) die Flurnummer 420 Gemarkung Mertingen (TF = Teilfläche).

### **2 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

#### **2.1 § 8 BauNVO - Gewerbegebiete (GE)**

Der in der Planzeichnung mit „GE“ gekennzeichnete Bereich wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
  - o Die Anzahl der Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten gemäß Anlage 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern im Geltungsbereich wird dabei auf maximal zwei beschränkt
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke
- Wärmezentrale für das kommunale Wärmenetz

Ausnahmsweise nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, dürfen im Gewerbegebiet in begründeten Ausnahmefällen nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen zusätzlichen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder künftig hinzukommenden Gewerbebetrieben führt. Es ist deshalb auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde bei einem Bauantrag mit Wohnung ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken zum Lärmschutz (TA Lärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte sicherstellt. Wohnungen dürfen in Betriebsgebäude integriert werden. Weitere Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen

### **3 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

#### **3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl**

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.

Die festgesetzten Werte der Grund- und Geschossflächenzahl sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

### 3.2 Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige Wandhöhe wird gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen dem unteren Bezugspunkt (siehe Punkt B 3.3) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt).

Die maximal zulässige Wandhöhe für Betriebsgebäude darf höchstens 8,0 m betragen.

Bei Gebäuden mit Pultdach beträgt die zulässige Wandhöhe 8,0 m traufseitig und 10,0 m am First. Einzelne Dachaufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen-Kamine oder Antennen sind bis insgesamt 2,0 m zusätzlich zur erlaubten Gebäudehöhe zulässig.

Für die Wärmezentrale des kommunalen Wärmenetzes ist ein Wärmepufferspeicher mit maximal 8,0 m Durchmesser und maximal 25,0 m Wandhöhe zulässig.

Die maximal zulässige Wandhöhe für Betrieben zugeordnete Wohngebäude darf höchstens 6,6 m betragen.

### 3.3 Unterer Bezugspunkt / Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Die Oberkante des EG-RFB (Erdgeschoss-Rohfußboden) ist der untere Bezugspunkt und darf am höchsten natürlichen Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 1 m über dem natürlichen Gelände liegen.

## 4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Dabei wird bestimmt, dass abweichend von § 22 Abs. 1 BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig sind. Bei Gebäudelängen über 50m ist eine optische Gliederung des Baukörpers erforderlich.

## 5 Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von Garagen und Carports, Stellplatzüberdachungen, Sammel- und Aufenthaltsplätzen und dgl. ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 6 Versorgungsleitungen

Neu hinzukommende Versorgungsleitungen im Baugebiet sind unterirdisch zu verlegen.

## 7 Grünordnung im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

### 7.1 Allgemein

Für die Pflanzung von Hochstämmen ist mindestens ein Pfahl-Dreibock (2,5m lange Pfähle) mit Lattenrahmen bestehend aus drei Verstrebungen (mit jeweils 50cm Länge) und Kokosstrick-Bindegut zu verwenden. Baumbindungen dürfen die Entwicklung des Baumes nicht behindern und sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

Die zu pflanzenden Bäume/Gehölze sind:

- im Wuchs zu fördern und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen
- bei Überwachsen auszumähen
- bei Trockenheit ausreichend zu wässern
- bei Erfordernis wirksam vor Verbiss zu schützen
- dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen in Form des „auf den Stock setzens“ sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Formschnitte an Hecken im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen sind unzulässig.

Die Bepflanzung ist von der Gemeinde in der ersten Vegetationsruhe nach Beginn der Baugebieterschließung durchzuführen. Die Ersatz-Pflanzung z.B. bei Ausfall, hat entsprechend der Artenliste innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

## 7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der planzeichnerisch abgegrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Heckenpflanzung anzulegen, welche mindestens 2-reihig auszuführen ist.

Es sind mindestens fünf Arten aus der Artenliste zu wählen und zu gleichen Teilen sowie gemischt zu pflanzen. Die Pflanzen sind dabei in einem Abstand von 1,50 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1,5 m zwischen den Reihen zu setzen.

## 7.3 Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme

Gemäß Planzeichnung sind in der privaten Grünfläche Laubbäume zu pflanzen.

Es sind die Arten der Artenliste in genannter Qualität zu verwenden und in der planzeichnerisch dargestellten Anzahl und Anordnung zu setzen.

## 7.4 Artenliste

Bäume 2. Ordnung, Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14cm

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

sowie Obstbäume regionaltypischer, bewährter Sorten

weitere Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Sträucher, Mindestpflanzqualität: 2xv, 60-100 cm hoch

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

sowie heimisches Strauchbeerenobst

weitere Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

## 8 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

### 8.1 Fl.-Nrn. 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen

Die Flurnummern 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen werden als Ausgleichsfläche festgesetzt und sind diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet. In den Planbereichen 2 und 3 „Ausgleich“ sind die externen Maßnahmenflächen dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Grünordnungsplans.

#### Fl.-Nr. 5271 (TF) Gemarkung Mertingen

Ausgangszustand			Prognosezustand <sup>1)</sup>			Aufwertung Wertpunkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Aufwertung gesamt <sup>2)</sup>
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert*			
Acker	A11	2	Artenreiches Extensivgrünland	G214	11	9	138	1.242
<b>Summe</b>								<b>1.242</b>

<sup>1)</sup> nach 25 Jahren Entwicklungszeit

\* abzgl. 1 WP bei G214 aufgrund des sog. Timelags

<sup>2)</sup> =Kompensationsfläche in m<sup>2</sup> x Aufwertung

#### Fl.-Nr. 420 Gemarkung Mertingen

Ausgangszustand			Prognosezustand <sup>1)</sup>			Aufwertung Wertpunkte	Fläche (m <sup>2</sup> )	Aufwertung gesamt <sup>2)</sup>
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert*			
Acker	A11	2	Artenreiches Extensivgrünland	G214	11	9	5.237	47.133
<b>Summe</b>								<b>47.133</b>

<sup>1)</sup> nach 25 Jahren Entwicklungszeit

\* abzgl. 1 WP bei G214 aufgrund des sog. Timelags

<sup>2)</sup> =Kompensationsfläche in m<sup>2</sup> x Aufwertung

#### Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung jeglicher Art
- Bodenvorbereitungen im Spätsommer/Herbst (ab etwa Mitte September) durch pflügen oder fräsen des Bodens mit anschließender Bearbeitung mit Egge, Kreiselegge o. Fräse zur Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- anschließend Einsaat mit einer geeigneten Gras-Kräutermischung (autochthones/einheimisches Saatgut der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“, Kräuteranteil mind. 50%) und anwalzen des Saatgutes
  - alternativ Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung (zuvor abzustimmen mit der Unteren Naturschutzbehörde)
- Hitze und Trockenphasen von mehr als einer Woche sind unbedingt zu vermeiden, andernfalls ist aktiv zu bewässern
- nach erfolgtem Anwuchs: weitergehende Pflege über eine 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab September) mit Mahdgutabtransport etwa 3 Tage nach der Mahd (um Samen-Nachreife zu ermöglichen),
- die Ausgleichsfläche darf nicht eingezäunt werden
- bei der Pflege von Flurnummer 420 Gemarkung Mertingen sind stets ca. 10 % der Fläche als Altgrasstreifen<sup>1</sup> zu belassen, um die Strukturvielfalt in der Fläche zu erhöhen und einen Rückzugsraum für Insekten und Kleintiere zu erhalten
- der Altgrasstreifen ist mit dem 1. Schnitt des Folgejahres zu mähen und sollte in der Lage spätestens jedes zweite Jahr variieren, um eine Verbuschung zu vermeiden

### 8.2 Umsetzung und dingliche Sicherung

Mit der Umsetzung der vorgenannten Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens 1 Jahr nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu beginnen. Eine dingliche Sicherung ist nicht erforderlich, da sich die Fläche im Eigentum der Kommune befindet.

<sup>1</sup> Jährlich wechselnde Teilbereiche einer Grünlandfläche, die ein Jahr lang nicht gemäht werden und auch über den Winter stehenbleiben

## 9 Wasserwirtschaftliche Belange

In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

Unverschmutztes Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist einer Retentionsfläche zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.

Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

## 10 Immissionsschutz

### 10.1 Schall

Die Einschätzung, ob für ein Vorhaben eine schalltechnische Untersuchung erforderlich ist, obliegt der Genehmigungsbehörde. Sofern im Genehmigungsverfahren Nachweise für die Beurteilung der durch ein Vorhaben verursachten Schallimmissionen erforderlich sind, sind die entsprechenden Berechnungen nach den Regelungen der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens gültigen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) durchzuführen. Die schalltechnische Untersuchung der Fa. ACCON GmbH mit Bericht-Nr. ACB-0822-226081/02 vom 01.08.2022 sollte dabei berücksichtigt werden. Dabei sind alle Zu- und Abschlüsse gemäß den Normen und den Vorschriften der TA Lärm, wie z. B. Ruhezeiten-, Ton- oder Impulzusläge, Abschirmungen und Bodendämpfung, zu berücksichtigen.

### 10.2 Geruch

Es wird empfohlen, Büro- und Wohngebäude im Plangebiet so zu platzieren, dass sich schutzbedürftige Räume in einem Bereich befinden, in dem der Immissionswert für ein Gewerbegebiet von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr nicht überschritten wird (siehe Abgrenzung in der Planzeichnung). Alternativ wären die Gebäude so zu orientieren, dass sich die Bauwerke selbst abschatten und dadurch schutzbedürftigen Räume auf der geruchsabgewandten Seite und damit möglicherweise unter dem Immissionswert für ein Gewerbegebiet von 15 % Geruchsstundenhäufigkeit pro Jahr liegen.

## 11 Sichtfelder mit Maßzahlen

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Innerhalb des Sichtfeldes dürfen keine Zäune und Bauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden.

## C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

### 1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO.

### 2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

#### 2.1 Gestaltung der Dächer

##### Dachform Betriebsgebäude:

Für Betriebsgebäude sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° – 6° und Satteldächer, asymmetrische Satteldächer (Verhältnis ein Drittel – zwei Drittel) sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von 7° bis 24° zulässig.

##### Dachform Wohngebäude:

Für Betrieben zugeordnete Wohngebäude sind Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 48° zulässig.

Für Dacheindeckungen sind reflektierende Materialien unzulässig.  
Extensive Gründächer sind zulässig.

Ein Vordach mit einem maximalen Dachüberstand von 5m ist für Zufahrtsbereiche erlaubt.  
Maximaler Dachüberstand an der Traufe: 2 m zuzüglich Dachrinne.  
Maximaler Dachüberstand am Ortgang: 60 cm

#### 2.2 Gestaltung der Gebäude

Glänzende, reflektierende Materialien sind für Gebäudeaußenflächen unzulässig. Eine Holzverschalung ist zulässig.

#### 2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Das natürliche Gelände darf nur so weit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der Gebäude, Lagerflächen, Rampen, Entwässerungseinrichtungen, etc. unumgänglich ist. Die Geländeänderungen sind in den Baugesuchen mit Höhen in m ü. NHN darzustellen.

### 3 Erneuerbare Energien

(Art. 44a BayBO)

Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. März 2023 für Gebäude ab einer Dachfläche von 50 m<sup>2</sup>, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung dienen, eingeht, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. Diese Pflichten gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.  
Eine angemessene Auslegung liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht.

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie müssen parallel zur Dach- bzw. Wandfläche angebracht werden.

## 4 Werbeanlagen und Beleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Traufe angebracht werden.  
Unzulässig sind Anlagen mit bewegtem Licht.

Für die Straßen- und Parkplatzbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.  
Von der Beleuchtung darf keine Blendwirkung auf den öffentlichen Raum ausgehen.

## 5 Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Die nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) erforderlichen Stellplätze sind im Zuge der einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.

## 6 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Flächen sind in Form von Maschendraht-, Stahlgitter- oder Holzzäunen (letzteres mit senkrechter Lattung) bis maximal 2,50 m Höhe und ohne Sockel zulässig. Ein Übersteigschutz in Form von Stacheldraht am oberen Zaunende ist zulässig.

Des Weiteren sind Hecken aus einheimischen Arten (vgl. Artenliste unter Punkt „Grünordnung“) zulässig.

Grundstückseinfriedungen, die zur freien Landschaft orientiert sind, sind hinter der Eingrünung anzuordnen.

## **D HINWEISE**

### **1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche**

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

### **2 Bodenschutz**

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 6 f. BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 7 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 6 f. BBodSchV einzuhalten.

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Anfallendes Bodenmaterial soll weitestgehend am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) wiederverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm-/Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen).

### 3 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

#### Art.8 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art.8 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen.

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu ermitteln und sicherzustellen.

Die Feuerwehrezufahrt ist für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu beachten.

## 5 Wasserwirtschaftliche Belange

### 5.1 Drainagen

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Wurzeln von Gehölzpflanzungen bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

### 5.2 Grundwasser / Schichtenwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Je nach Höhenlage der künftigen Baukörper sind gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

**Es wird den Bauherren empfohlen die Baugrundverhältnisse vor der Planung der baulichen Maßnahmen näher zu erkunden.**

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr bei entsprechender Bauweise mit Einbindung in das Grundwasser einen fachlich qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

### 5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet, über eine neue Regenwasserkanalisation in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Hierzu eignen sich vor allem:

- Niederschlagswasserversickerung
- Ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

#### Rückstausicherung:

Bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.

## **5.4 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen**

Infolge von Starkniederschlägen kann wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind vom Bauherrn eigenverantwortlich Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

## **6 Immissionen**

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen und Betrieben sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind zu dulden. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.

#### Einsatz von stationär betriebenen haustechnischen Anlagen<sup>2</sup>

Bei der Aufstellung und dem Betrieb von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist der von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellte LAI Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der jeweils gültigen Fassung (aktuell 28.08.2013) zu beachten.

<sup>2</sup> Gemäß schriftlicher Mitteilung der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.02.2024

### Luftwärmepumpen<sup>3</sup>

Zur Erleichterung für die Planung von Luftwärmepumpen wurde vom LAI mittlerweile der eigenständige Leitfadens für die „Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – Kurzfassung für Luftwärmepumpen (Stand: 28.08.2023)“ herausgegeben und ist bei der Bestimmung des geeigneten Aufstellungsortes und der Auswahl eines akustisch verträglichen Gerätetyps zu beachten.

Gestützt auf den Inhalt des Leitfadens, stellt Sachsen-Anhalt eine nutzerfreundliche und anschauliche Berechnungshilfe zur Ermittlung geeigneter Abstände zum nächsten Immissionsort bzw. eines geeigneten Schalleistungspegels für die Luftwärmepumpe des jeweiligen Vorhabens im Internet zur Verfügung (<https://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung#!einfuehrung>).

### Schalltechnische Untersuchung<sup>4</sup>

Auf die schalltechnische Untersuchung zum Gewerbegebiet Heißesheimer Straße in Mertingen der ACCON GmbH, Bericht Nr. ACB-0822-226081/02 vom 01.08.2022, wird hingewiesen. Die Einhaltung der Immissionskontingente  $L_{IK}$  durch konkrete Vorhaben innerhalb der kontingentierte Teilflächen im Plangebiet ist für Immissionsorte im Sinne der Nr. 2.3 der TA Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb des Plangebietes liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, nachzuweisen. Die Berechnung hat nach den Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Die Einhaltung der Immissionskontingente  $L_{IK}$  (und damit auch der Emissionskontingente  $L_{EK}$ ) ist gegeben, wenn der Beurteilungspegel  $L_r$  des konkreten Vorhabens an jedem zu betrachtenden Immissionsort kleiner oder gleich dem  $L_{IK}$  ist ( $L_r \leq L_{IK}$ ). Innerhalb des Plangebietes gelten für Betriebe, Anlagen und Nutzungen die Regelungen der TA Lärm. Somit ist neben der Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte im Plangebiet an den nächstgelegenen Immissionsorten sowie bei unbebauten Grundstücken an den nächstgelegenen Baugrenzen eingehalten werden.

## **7 Versorgungseleitungen**

Im Bereich von Versorgungseleitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände vom Bauherrn sowie den ausführenden Firmen zu erfragen und zu beachten. Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitunggefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungseleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich. Eine Verlegung von ggf. bestehenden Leitungen ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Bei Überquerung der Leitungen mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

### **7.1 Leitungen innerhalb von Grünflächen**

Innerhalb der Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Mindestschutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestschutzabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

## **8 Grünordnung**

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

<sup>3</sup> Gemäß schriftlicher Mitteilung der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries vom 28.02.2024

<sup>4</sup> Gemäß schalltechnischer Untersuchung der ACCON GmbH, Bericht Nr. ACB-0822-226081/02 vom 01.08.2022

## **E VERFAHRENSVERMERKE**

### **1 Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat Mertingen hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom **07.05.2024** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **25.05.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

### **2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeinde Mertingen hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **07.05.2024** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **27.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **25.05.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

### **3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat Mertingen hat am **30.07.2024** den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **30.07.2024** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **30.07.2024** sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **12.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024** öffentlich ausgelegt.  
Ort und Zeit der Auslegung wurden am **09.08.2024** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.  
Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### **5 Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Mertingen hat den Bebauungsplan in der Fassung vom **30.07.2024, zuletzt geändert am 01.10.2024** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **01.10.2024** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mertingen, den **02.10.2024**

.....  
Veit Meggle, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## 6 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird besttigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **01.10.2024** bereinstimmt und dass die fr die Rechtswirksamkeit magebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Mertingen, den **02.10.2024**

.....  
Veit Meggle, 1. Brgermeister

(Siegel)

## 7 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

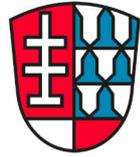
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Prambel aufgefhrten Bestandteile und beigefgten Dokumente sowie der zusammenfassenden Erklrung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den blichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mertingen zur Einsicht bereitgehalten und ber dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mertingen, den .....

.....  
Veit Meggle, 1. Brgermeister

(Siegel)



---

**BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE“**

---

**C) BEGRÜNDUNG**

Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1	Rechtliches und Ziel der Aufstellung.....	3
1.1	Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren .....	3
1.2	Anlass/Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes .....	3
2	bergeordnete Planungsziele.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	3
2.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP).....	5
2.3	Strukturdaten.....	6
2.4	Innerrtliche Flchenpotenziale .....	10
2.5	Ermittlung des Bedarfs .....	10
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	11
4	Umweltprfung.....	11
<b>B</b>	<b>LAGE, GRSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES</b>	<b>12</b>
1	Lage .....	12
2	Gre.....	12
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	12
<b>C</b>	<b>GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG</b>	<b>13</b>
1	Art der baulichen Nutzung .....	13
2	Ma der baulichen Nutzung.....	13
3	rtliche Bauvorschriften.....	13
4	Planstatistik Planbereich 1 .....	13
<b>D</b>	<b>NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>14</b>
1	Einleitung .....	14
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	14
3	Manahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen .....	15
4	Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmanahmen .....	15
<b>E</b>	<b>IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>15</b>
1.1	Schall.....	15
1.2	Geruch.....	15
<b>F</b>	<b>KLIMASCHUTZ</b>	<b>16</b>
<b>G</b>	<b>ERSCHLIESSUNG</b>	<b>16</b>
1	Fliesender Verkehr .....	16
2	Ruhender Verkehr.....	16
3	Ver- und Entsorgung.....	16
<b>H</b>	<b>PLNE</b>	<b>17</b>
1	Grnordnungsplan Bestandsaufnahme .....	17
2	Grnordnungsplan Eingriff / Konflikte .....	18
3	Grnordnungsplan Manahmen.....	19

## A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 1 Rechtliches und Ziel der Aufstellung

#### 1.1 Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. - **§ 1 Abs. 3 BauGB**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. - **§ 1 Abs. 5 BauGB**

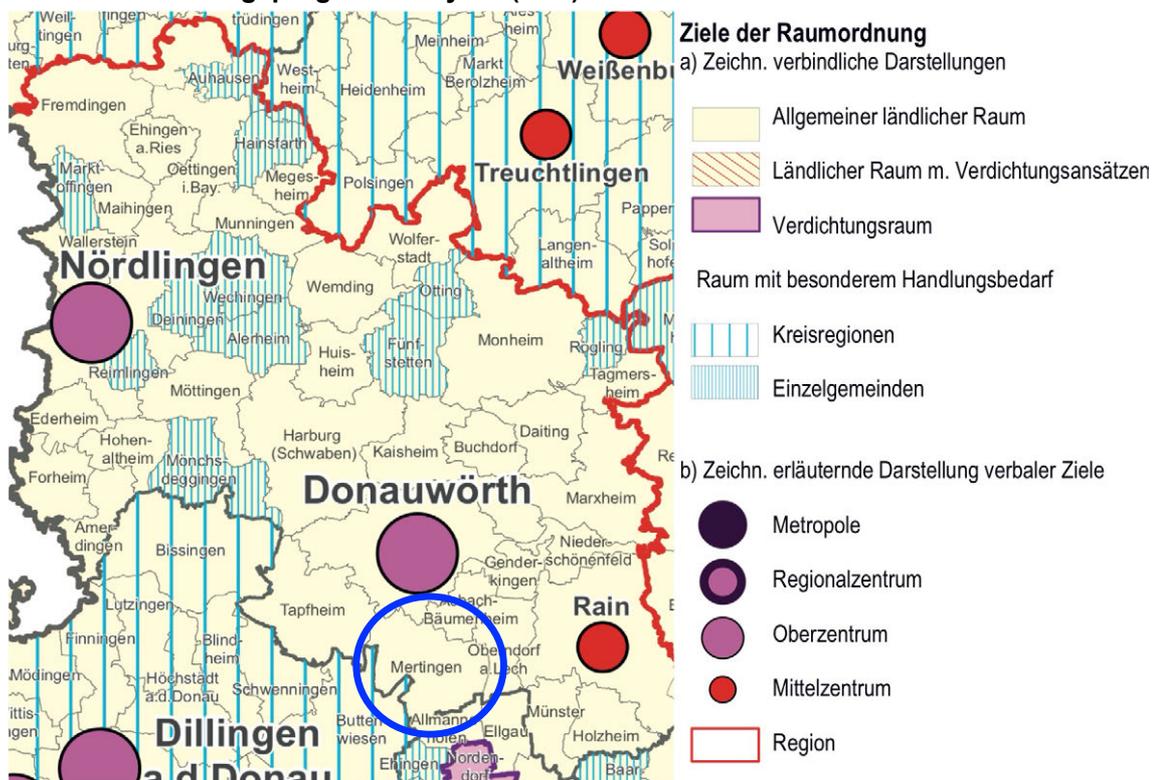
#### 1.2 Anlass/Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde, die Planung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB umzusetzen. Die Planung ist damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung, sowie dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen zu sehen.

Der Gemeinde liegen konkrete Anfragen von Betrieben für das Plangebiet vor. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde, die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern.

### 2 Übergeordnete Planungsziele

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Gemeinde Mertingen im allgemeinen ländlichen Raum. Planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erluterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundstze (G) zu entnehmen:

#### **1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen**

**(Z)** In allen Teilrumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit mglichst hoher Qualitt zu schaffen oder zu erhalten. Die Strken und Potenziale der Teilrume sind weiter zu entwickeln. [...]

**(G)** Hierfr sollen insbesondere die Grundlagen fr eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitspltzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gtern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

#### **1.4.1 Hohe Standortqualitt**

**(G)** Die rumliche Wettbewerbsfhigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmglicher Standortqualitten in wirtschaftlicher, kologischer und sozialer Sicht in allen Teilrumen gestrkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskrfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Strken ausgebaut werden.

#### **2.2.3 Teilrume mit besonderem Handlungsbedarf**

**(Z)** Teilrume mit wirtschaftsstrukturellen oder soziokonomischen Nachteilen sowie Teilrume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befrchten ist, werden unabhngig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder lndlicher Raum als Teilrume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. [...]

#### **2.2.4 Vorrangprinzip**

**(Z)** Die Teilrume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. [...]

#### **2.2.5 Entwicklung und Ordnung des lndlichen Raums**

**(G)** Der lndliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenstndiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...]
- er seine eigenstndige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...]

#### **3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot**

**(G)** Die Ausweisung von Bauflchen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Bercksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilittsanforderungen, der Schonung der natrlichen Ressourcen und der Strkung der zusammenhngenden Landschaftsrume ausgerichtet werden.

**(G)** Flchen- und energiesparende Siedlungs- und Erschlieungsformen sollen unter Bercksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

#### **3.2 Innenentwicklung vor Auenentwicklung**

**(Z)** In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulssig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begrndet nicht zur Verfgung stehen.

#### **3.3 Vermeidung von Zersiedelung**

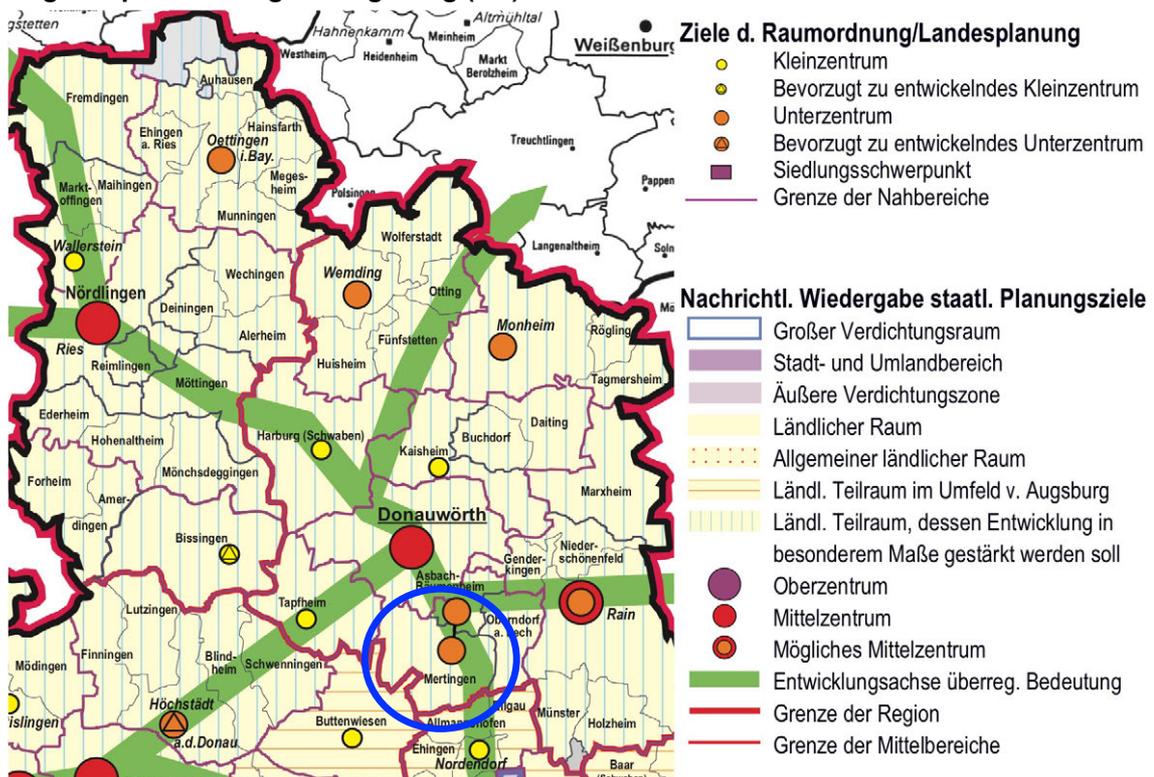
**(G)** Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

**(Z)** Neue Siedlungsflchen sind mglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...] Ausnahmen sind zulssig, wenn [...] von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schdliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lrm einschlielich Verkehrslrm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen wrden [...]

### **Bercksichtigung der Ziele und Grundstze**

Zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (LEP 1.1.1 Z) sieht es die Gemeinde als erforderlich an, ortansssigen Gewerbebetriebe Entwicklungsmglichkeiten zu geben, Anreize zur Ansiedlung weiterer gewerblicher Unternehmen zu setzen und damit Betriebe in ihrer Zukunftsfhigkeit zu untersttzen. Dies sichert bestehende Arbeitspltze und schafft eine Grundlage zur Entstehung neuer Arbeitspltze (LEP 1.1.1 G). Damit mchte Mertingen auch seine Eigenstndigkeit als Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern (LEP 2.2.5 G) und die Standortqualitt weiter ausbauen (LEP 1.4.1 G). Um nicht bermig Flchen in Anspruch zu nehmen, hat sich die Gemeinde zudem im Vorfeld mit den Mglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt (LEP 3.2 Z). Die Prfung innerrtlicher Potenziale ist Punkt 2.4 zu entnehmen. Durch die Lage im Zusammenhang mit dem baulichen Bestand (vorhandene Gewerbebetriebe) wird zudem eine Zersiedelung sowie eine bandartige Siedlungsstruktur vermieden (LEP 3.3 Z & G).

## **2.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP)**



Gem Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt die Gemeinde Mertingen im lndlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Mae gestrkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse berregionaler Bedeutung (B2).

Teil A des Erluterungstextes zum RP sind keine raumstrukturellen Zielsetzungen und Grundstze zu entnehmen, die auf das Plangebiet anwendbar sind.

Teil B des Erluterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundstze zu entnehmen:

### **B II Wirtschaft**

#### **1 Entwicklung der gesamten Region**

**1.1 (Z)** Auf die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in allen Teilen der Region soll hingewirkt und mglichst gnstige Rahmenbedingungen fr die Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe sollen geschaffen werden. [...]

#### **2.2 Lndlicher Raum**

**2.2.1 (Z)** Im lndlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich-industriellen Bereich in seiner Struktur zu strken und zu ergnzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln.

## **BV Siedlungswesen**

### **1 Siedlungsstruktur**

**1.1 (G)** Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. [...]

**1.5 (Z)** Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.

### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze**

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.

## **2.3 Strukturdaten**

Auf der Grundlage der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ hat die Gemeinde Mertingen zunächst die Strukturdaten ermittelt.

### **2.3.1 Landesplanerische Gebietskategorie und Einstufung im Zentrale Orte System**

Die Gemeinde Mertingen liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im allgemeinen ländlichen Raum.

Nach dem Regionalplan Augsburg liegt Mertingen im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

### **2.3.2 Einwohnerzahl der Gemeinde**

In Mertingen wohnen und leben derzeit 4.083 Einwohner (Stand: 31.12.2022 – [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de), GENESIS-Online Datenbank)

### **2.3.3 Einwohnerentwicklung der letzten zehn Jahre**

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Mertingen bewegte in den vergangenen Jahren auf einem weitgehend einheitlichen Niveau, wie der Datenabruf der GENESIS-Online Datenbank zeigt: Einwohnerzahl in Mertingen in den letzten 10 Jahren

- 2013: 3.866 Einwohner
- 2014: 3.928 Einwohner
- 2015: 3.979 Einwohner
- 2016: 3.981 Einwohner
- 2017: 3.984 Einwohner
- 2018: 4.020 Einwohner
- 2019: 4.045 Einwohner
- 2020: 4.061 Einwohner
- 2021: 4.030 Einwohner
- 2022: 4.083 Einwohner

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt stetige Zunahme. Aufgrund jüngster Baugebietsausweisungen ist künftig von einer weiteren Bevölkerungszunahme auszugehen.

Auch ist davon auszugehen, dass dieser Trend – nicht zuletzt auch aufgrund der nach wie vor guten wirtschaftlichen Situation im Landkreis Donau-Ries sowie in der Gemeinde und der damit verbundenen hohen Lebensqualität im Allgemeinen– anhalten wird.

### 2.3.4 Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

Auch die Bevölkerungsvorausberechnung des Demografie-Spiegels für Bayern, Gemeinde Mertingen<sup>1</sup> für den Landkreis zeigt, dass die Bevölkerung moderat um bis zu 2,5 % ansteigen wird.

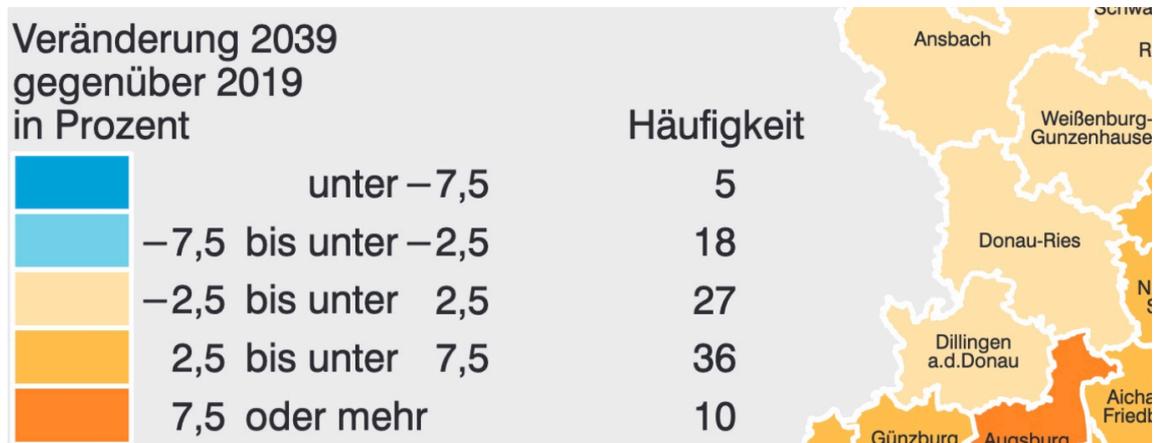


Abbildung 1: prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf Landkreisebene gemäß Demografie-Spiegel für Bayern 2021

Für Mertingen konkret wird anhand der Karte ein deutlich stärkerer Bevölkerungsanstieg von 7,5 % bis unter 10 % prognostiziert.

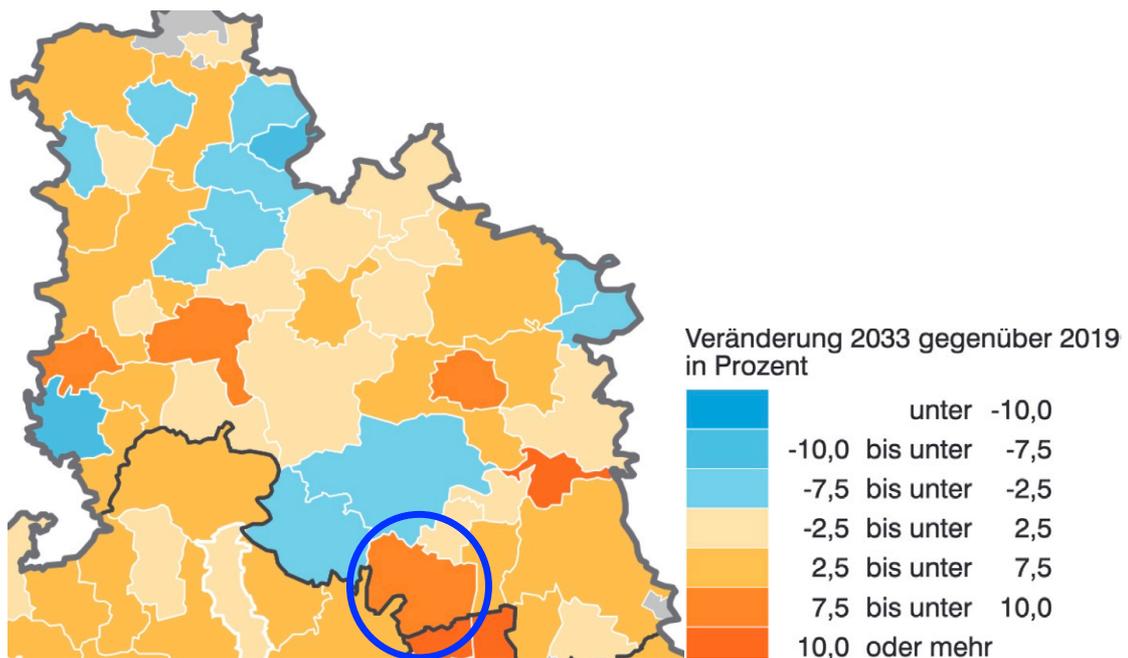


Abbildung 2: prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf kommunaler Ebene gemäß Demografie-Spiegel für Bayern 2021

<sup>1</sup> Bay. Landesamt für Statistik: Demografie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Mertingen, Berechnungen bis 2033, hrsg. 08/2021

Das Landesamt für Statistik berechnet folgende Bevölkerungsentwicklung voraus:

### Datenblatt 09 779 181 Mertingen

Bevölkerungs- stand am 31.12...	Personen insgesamt*	davon im Alter von ... Jahren		
		unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2019	4 045	719	2 638	688
2020	4 060	710	2 650	700
2021	4 100	720	2 640	740
2022	4 130	730	2 640	760
2023	4 170	740	2 650	790
2024	4 200	750	2 630	820
2025	4 220	760	2 620	850
2026	4 250	780	2 610	870
2027	4 280	800	2 580	900
2028	4 300	800	2 570	930
2029	4 320	810	2 550	970
2030	4 340	810	2 520	1 010
2031	4 370	820	2 490	1 050
2032	4 390	830	2 470	1 080
2033	4 400	830	2 470	1 100

\* Die Werte der Jahre 2020 bis 2033 wurden jeweils auf 10 Personen gerundet.

Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

**Abbildung 3: Bevölkerungsvorausberechnung für die Gemeinde Mertingen gemäß Demographie-Spiegel für Bayern**

Die Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert einen Anstieg der Einwohnerzahlen. Aufgrund jüngster Wohngebietsausweisungen ist davon auszugehen, dass diese Prognose sich bestätigt.

Ein Zuwachs von Einwohnern bringt auch immer einen entsprechenden Arbeitsplatzbedarf mit sich. Auch die Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben führt wiederum zu einem Bedarf an Arbeitskräften/Mitarbeitern, sodass bedingt dadurch auch eine Bevölkerungszunahme begünstigt werden kann. Beide Entwicklungen greifen somit ineinander. Um einem solchen Trend Rechnung tragen zu können und auch die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Unternehmen zu sichern, bedarf es der Bereitstellung gewerblicher Bauflächen.

### 2.3.5 Wirtschaftliche Entwicklungsdynamik der Gemeinde, des Landkreises und der Region

Sowohl Mertingen als auch der Landkreis Donau-Ries und der Regierungsbezirk Schwaben verzeichnen ber die Jahre wirtschaftlich gute, stabile Verhltnisse (Stand: 26.04.2024 – www.statistik.bayern.de, GENESIS-Online Datenbank).

Gewerbesteuerstatistik Regierungsbezirke: Schwaben			
Berichtsjahr	Festsetzungen und Zerlegungen		
	Betriebe/Betriebssttten		
	Insgesamt	darunter mit positivem Steuermessbetrag	darunter positiver Steuermessbetrag
	Anzahl	Anzahl	EUR
2010	85 125	39 774	184 026 363
2011	89 822	42 974	202 207 445
2012	93 769	44 224	212 104 488
2013	97 875	45 100	224 938 500
2014	101 112	46 185	248 841 069
2015	104 798	48 015	268 153 771
2016	108 207	49 388	280 402 722
2017	111 816	50 193	298 927 865
2018	115 396	51 828	318 342 895
2019	118 133	52 853	304 207 999

Gewerbesteuerstatistik Kreise: Donau-Ries (Lkr)			
Berichtsjahr	Festsetzungen und Zerlegungen		
	Betriebe/Betriebssttten		
	Insgesamt	darunter mit positivem Steuermessbetrag	darunter positiver Steuermessbetrag
	Anzahl	Anzahl	EUR
2010	5 846	2 738	16 040 344
2011	6 174	3 035	19 344 082
2012	6 357	3 091	19 893 192
2013	6 618	3 163	20 355 929
2014	6 776	3 195	21 805 196
2015	6 932	3 354	20 883 133
2016	7 012	3 491	27 822 528
2017	7 213	3 584	31 806 137
2018	7 414	3 716	30 042 856
2019	7 686	3 851	29 010 942

Gewerbesteuerstatistik Gemeinden (einschl. gemeindefreie Gebiete): Mertingen			
Berichtsjahr	Festsetzungen und Zerlegungen		
	Betriebe/Betriebssttten		
	Insgesamt	darunter mit positivem Steuermessbetrag	darunter positiver Steuermessbetrag
	Anzahl	Anzahl	EUR
2010	144	75	843 088
2011	161	85	993 309
2012	169	92	1 702 740
2013	170	88	1 360 942
2014	181	88	1 709 133
2015	189	96	1 781 476
2016	203	107	1 755 521
2017	212	107	994 978
2018	224	109	1 139 253
2019	223	113	1 158 807

Eine gut aufgestellte finanzielle und wirtschaftliche Lage bringt auch immer einen entsprechenden Bedarf an entsprechender Entwicklungsflche fr bestehende und sich neu ansiedelnde Gewerbebetriebe mit sich. Zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sieht es die Gemeinde als erforderlich an, hierfr ausreichend gewerbliche Bauflche (hier Gewerbegebiet) bereitzustellen. Damit mchte Mertingen auch seine Eigenstndigkeit als Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern. (vgl. Punkt A 2.1)

### 2.3.6 Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Mertingen liegt unmittelbar an der Bundesstrae B2 und der Staatsstrae 2027. Von Norden nach Sden verluft die Kreisstrae DON28.

## 2.4 Innerörtliche Flächenpotenziale

Gemäß LEP-Ziel 3.2 und RP-Ziel 1.5 sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Dies ist sinngemäß auch in § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) verankert.

Auch nach der Auslegungshilfe zur Flächensparoffensive sind vorrangig die bestehenden Flächenpotenziale zu ermitteln, die vorrangig gegenüber neuen Flächen zu nutzen sind. Zu diesen Flächenpotentialen zählen

- Im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, für die kein Bebauungsplan besteht
- Unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht,
- Baulücken, Brachen oder Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich,
- Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, un- und untergenutzter Gebäude
- Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen.

Die Gemeinde Mertingen befürwortet eine Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung (wenngleich dies nicht zu Lasten wertvoller oder prägender innerörtlicher Grünzüge gehen darf) und hat hierfür folgendes getan.

### Bisher durchgeführte Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung:

- Erfassung von Baulücken, Brachflächen, Gebäudeleerstand in Mertingen im Hinblick auf die Kriterien Immissionsschutz, ausreichende Flächengröße und naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Belange

### Künftig vorgesehene Maßnahmen/Vorgehen um eine zukünftige Innenentwicklung zu stärken:

- Befürwortung von Bauvorhaben mit einer verträglichen Nachverdichtung im Gemeindegebiet
- Verstärkte Bemühung zur Wiederbebauung bestehender Brachflächen
- Auftrag an die Verwaltung, bei angedeuteter Veräußerungsbereitschaft von Baulücken zur sofortigen Vorlage zur Entscheidung im Gemeinderat

### Fazit:

- Für die angedachte Gewerbegebietsnutzung ist eine Mindestgröße der Grundstücke sowie ausreichend Abstand zu Wohnnutzungen und eine gute verkehrliche Anbindung unabdingbar. Solche Flächen stehen im Innenbereich nicht zur Verfügung. Auch wäre dies mit bestehenden Nutzungen im Innerortsbereich nicht vereinbar (Konflikt zwischen Wohnnutzung und Gewerbelärm).
- Die vorhandenen gewerblichen Bauflächen
  - sind überwiegend bebaut oder bereits veräußert
  - dienen der wirtschaftlichen Weiterentwicklung anderer expandierender Betriebe, sodass kein Flächenzugriff besteht
  - oder erfüllen die bau- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht

## 2.5 Ermittlung des Bedarfs

Es bestehen bei der Gemeinde bereits konkrete Anfragen für das Plangebiet. Es handelt sich dabei u.a. um ein Logistikunternehmen, ein Entsorgungs- und Baustoff-Recycling-Unternehmen, ein Energieversorgungsunternehmen etc.

Da der Landkreis und auch die Gemeinde in einer guten wirtschaftlichen Situation sind, ist auch mittel- bis langfristig damit zu rechnen, dass weitere gewerbliche Baufläche benötigt wird.

Es sind somit entsprechende Anforderungen an den Standort (ausreichende Flächengröße, immissionsschutzrechtlich vereinbar mit umliegenden Nutzungen, Erschließung gegeben etc.) zu stellen, die durch innerörtliche Potenziale nicht abgedeckt werden können. Das vorliegende Plangebiet erfüllt hingegen diese Voraussetzungen.

### 3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt im betreffenden Bereich Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann. Er wird daher im Parallelverfahren geändert.



Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

### 4 Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

## B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES

### 1 Lage

Der Planbereich 1 (Plangebiet) befindet sich im Nordwesten von Mertingen.

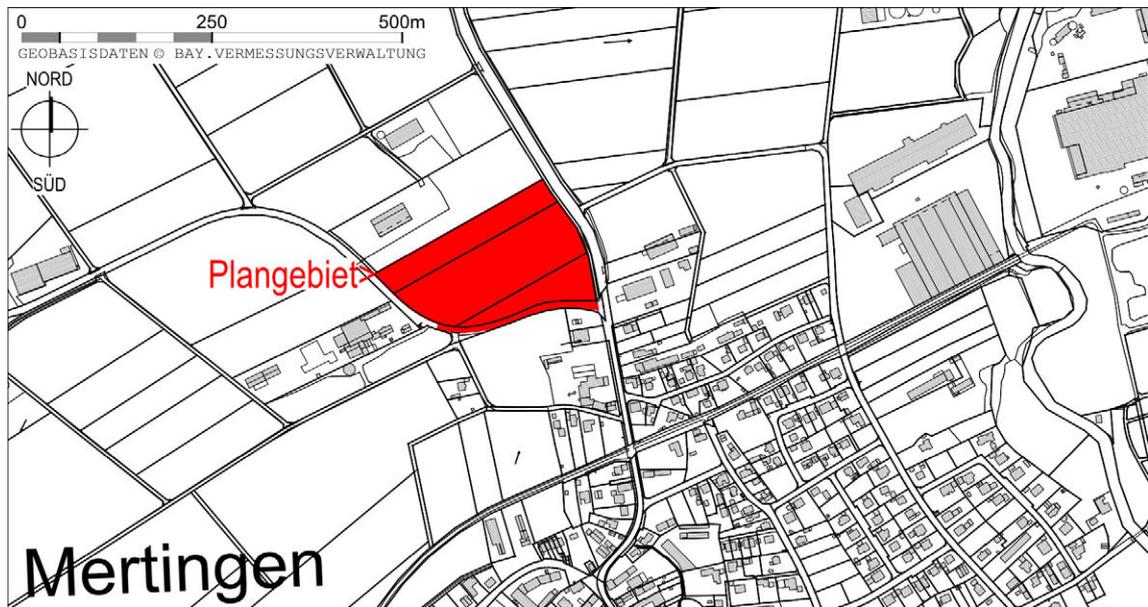


Abbildung 5: Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)

Er ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 501 (TF) und 501/1 (jeweils Acker)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 628 (Wirtschaftsweg), 629/5 (Donauwörther Straße)
- im Süden und Westen durch die Fl.-Nr. 480/1 (TF, Heiesheimer Straße) jeweils Gemarkung Mertingen

### 2 Größe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 34.480 m<sup>2</sup>.

### 3 Beschaffenheit, Baugrund

Das Gelände wird intensiv als Acker genutzt und weist dementsprechend keine nennenswerte Strukturierung auf.

Das Gelände ist im Wesentlichen eben.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor. Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

## C GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

### 1 Art der baulichen Nutzung

Die Flchen des Geltungsbereiches werden entsprechend der beabsichtigten Nutzung und den bereits umliegenden Baugebieten als „Gewerbegebiet“ (GE) nach § 8 BauNVO mit dazugehriger „Grnflche“ ausgewiesen.

### 2 Ma der baulichen Nutzung

Das Ma der baulichen Nutzung entspricht bei einer Grundflchenzahl (GRZ) von 0,8 dem Orientierungswert des §17 BauNVO und soll eine optimale Flchennutzung ermglichen.

*Die Grundflchenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundflche je Quadratmeter Grundstcksflche [...] zulssig sind. Zulssige Grundflche ist der [...] errechnete Anteil des Baugrundstcks der von baulichen Anlagen berdeckt werden darf (nach §19 Abs.1 und 2 BauNVO).*

Die Geschossflchenzahl (GFZ) ist auf 0,8 festgelegt und hlt sich damit ebenfalls im Regelrahmen der BauNVO.

*Die Geschossflchenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossflche je Quadratmeter Grundstcksflche [...] zulssig sind. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden (nach §20 Abs.1 und 2 BauNVO).*

Die Festsetzung von maximalen Wandhhen soll die Errichtung von Betriebsgebuden entsprechend dem bestehenden Bedarf ermglichen und zugleich einen mglichst vertrglichen bergang zur bestehenden Bebauung sowie zur freien Landschaft gewhrleisten.

Die Festsetzung von Dachaufbauten soll die Einzellngen von z.B. Lftungsanlagen regeln.

### 3 rtliche Bauvorschriften

Vorrangig soll durch die Planung eine mglichst optimale und gleichzeitig wirtschaftliche Grundstcksnutzung und somit die betriebliche Weiterentwicklung gesichert werden.

Ein Grundlegendes Ma an rtlichen Bauvorschriften soll dabei jedoch ein vertrgliches Erscheinungsbild der baulichen Anlagen und ein Einfgen in die Umgebung regeln.

### 4 Planstatistik Planbereich 1

<b>Nettobauland</b>	<b>29.068 qm</b>	<b>84,3%</b>
Gewerbegebiet	29.068 qm	100,0%
- davon Baugrenze	23.628 qm	
<b>Verkehrsflchen / Ver- und Entsorgung</b>	<b>2.397 qm</b>	<b>7,0%</b>
Straenverkehrsflche	2.122 qm	88,5%
Verkehrsflche bes. Zweckbestimmung, Geh- und Radweg	240 qm	10,0%
Flche fr Versorgungsanlagen "Elektrizitt"	35 qm	1,5%
<b>Grnflchen</b>	<b>3.015 qm</b>	<b>8,7%</b>
Grnflche, ffentlich	1.517 qm	50,3%
Grnflche, privat	856 qm	28,4%
Verkehrsrn	642 qm	21,3%
<b>Gesamtflche Geltungsbereich</b>	<b>34.480 qm</b>	<b>100,0%</b>

## D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

### 1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB, Bercksichtigung umweltschtzender Belange in der Abwgung, sowie §15 BNatschG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation fr eingetretene oder zu erwartende nachteilige Vernderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums fr Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021<sup>2</sup> bewertet.

Unter Bercksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmanahmen werden unvermeidbare Beeintrchtigungen ausgeglichen. Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflchen wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich fr eventuell unvermeidbare Beeintrchtigungen zu schaffen, wurden nachfolgende Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
- Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des verbleibenden Ausgleichsbedarf
- Auswahl geeigneter Flchen oder Manahmen zum Ausgleich

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist das Regelverfahren anzuwenden.

### 2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der Beeintrchtigungsfaktor entspricht gem Leitfaden der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflchenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO. Diese betrgt im vorliegenden Fall 0,8. Der Planungsfaktor bercksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmanahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeintrchtigungsfaktors herbeigefhrt werden kann. Dabei kann je Minderungsmanahme ein Abzug von 5% angesetzt werden. Flchen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

Betroffener Biotop-/ Nutzungstyp	Code	Wert	Beeintrch- tigungsfak- tor	Betroffene Flche (m <sup>2</sup> )	Kompensations- bedarf in Wertpunkten <sup>1)</sup>	
Acker	A11	2	0,8	29.950	47.920	
Verkehrsrn	V51	3	0,8	188	451	
<b>Summe</b>					<b>48.371</b>	
<b>Planungsfaktor</b>					<b>Begrndung</b>	<b>Anrechnung</b>
---					---	---
<b>Summe (max. 20%)</b>					<b>0%</b>	
<b>Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten</b>					<b>48.371</b>	

<sup>1)</sup> =Flche x Wert x Faktor der Beeintrchtigung

Insgesamt entsteht so ein **Kompensationsbedarf von 48.371 Wertpunkten**.

<sup>2</sup> BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

### 3 **Manahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen**

#### **Vermeidung, Minderung**

Das Plangebiet wird in den Randbereichen mit heimischen, standortgerechten Gehlzen eingegrnt. In diesen Bereichen werden Eingriffe vermieden und es erfolgt eine Einbindung in das Landschaftsbild.

#### **Ausgleich**

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird extern auf den Flurnummern 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen umgesetzt. Hier wird der bislang intensiv genutzte Acker in artenreiches Extensivgrnland berfhrt. Die Manahmen sind in den textlichen Festsetzungen beschrieben.

### 4 **Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmanahmen**

Die Ausgleichsflche ist im Planbereich 2 dargestellt und in den textlichen Festsetzungen entsprechend beschrieben. Hiermit soll gewhrleistet werden, dass die Manahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden. Eine dingliche Sicherung ist nicht erforderlich, da sich die Flchen im gemeindlichen Eigentum befinden.

## **E IMMISSIONSSCHUTZ**

### 1.1 **Schall**

Die Lrmsituation im Plangeltungsbereich sowie in dessen Umgebung wurde durch die Fa. ACCON GmbH untersucht. Die schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. ACB-0822-226081/02 vom 01.08.2022 dient dabei der Prfung der grundstzlichen Eignung des Plangebietes und die Ermittlung der erforderlichen Beschrnkungen.

So wird eine erste berschlgige Geruschkontingentierung des Plangebietes vorgenommen, die als Hinweis bzw. Anhaltspunkt fr die sich ansiedelnden Betriebe dienen soll. Die genaue Ermittlung des Lrmverhaltens der einzelnen Betriebe, die immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit mit den umliegenden Nutzungen und ggf. erforderliche Manahmen zum Schallschutz sind jedoch mit den einzelnen Bauantrgen der sich ansiedelnden Betriebe nachzuweisen, da hier die Planung konkreter benannt und entsprechend schalltechnisch bewertet werden kann. Insofern ergehen in den textlichen Festsetzungen lediglich grundlegende immissionsschutzfachliche Hinweise bzw. Empfehlungen.

### 1.2 **Geruch**

Aufgrund der Nhe zu aktiven landwirtschaftlichen Betrieben wurde untersucht, inwieweit Geruchsimmissionen auf das Plangebiet wirken und ob sich hieraus das Erfordernis von Manahmen ergibt. Das von der ACCON GmbH erstellte Geruchsimmissionsgutachten vom 27.07.2022 mit Bericht-Nr. ACB-0722-226081/03 kommt dabei zu folgender zusammenfassender Einschtzung:

*„Es zeigt sich, dass in einem groen Bereich des Plangebiets der Immissionswert fr ein Gewerbegebiet sicher eingehalten. Im brigen Bereich wird, bis auf kleine Bereiche direkt am Rand des Plangebiets in unmittelbarer Nhe zu den benachbarten Tierhaltungsbetrieben, ein bergangswert vom Gewerbegebiet an der Grenze zum Auenbereich von bis zu 20 % Geruchsstundenhufigkeit pro Jahr eingehalten.*

*Es wird empfohlen, Bro- und Wohngebude im Plangebiet so zu platzieren, dass sich schutzbedrftige Rume in einem Bereich befinden, in dem der Immissionswert fr ein Gewerbegebiet von 15 % Geruchsstundenhufigkeit pro Jahr nicht berschritten wird. Alternativ wren die Gebude so zu orientieren, dass sich die Bauwerke selbst abschatten und dadurch schutzbedrftigen Rume auf der geruchsabgewandten Seite und damit mglicherweise unter dem Immissionswert fr ein Gewerbegebiet von 15 % Geruchsstundenhufigkeit pro Jahr liegen.*

*Unter diesen Voraussetzungen ist der Schutz der zuknftigen Beschftigten und Bewohner vor unzulssigen Geruchsimmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, der Biogas- und Klranlage gewhrleistet.“*

Die ausgesprochene Empfehlung wurde in den textlichen Festsetzungen bercksichtigt.

## F KLIMASCHUTZ

Gem § 1a BauGB sind die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Bauleitplanung zu bercksichtigen.

Aufgrund der angedachten Nutzung als Gewerbegebiet, welches eine entsprechende Nutzungsintensitt beabsichtigt, sind die Mglichkeiten zur Ergreifung solcher Manahmen jedoch nur in begrenztem Ma mglich, da keine Einschrnkung der angedachten Nutzung hervorgerufen werden soll.

Im vorliegenden Bebauungsplan sind die Belange des Klimaschutzes dennoch im Rahmen der Festsetzungen bercksichtigt worden.

So wird zum einen in den Randbereichen eine Eingrnung vorgesehen, die bei entsprechendem Anwuchs nicht nur landschaftlich einbindend wirkt, sondern auch eine kleinklimatisch ausgleichende Funktion wahrnimmt (Schattenwurf und damit Minderung von Aufheizungseffekten, Filterung der Luft, Abfangen von Staub, Rckhaltung von Niederschlagswasser etc.).

Zudem wird in den rtlichen Bauvorschriften entsprechend den Vorgaben des Art. 44a BayBO die Pflicht zur Realisierung von Photovoltaikanlagen auf Dachflchen vorgegeben, um eine mglichst autarke und Klimafreundliche Energieerzeugung fr die sich ansiedelnden Betriebe sicherzustellen. Das soll den Einsatz fossiler Energietrger reduzieren und im Idealfalls vermeiden und somit CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen.

## G ERSCHLIESSUNG

### 1 Flieender Verkehr

Das Plangebiet wird von Sden ber die Heiesheimer Strae erschlossen.

### 2 Ruhender Verkehr

Da Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellpltze in ausreichender Zahl und Gre und in geeigneter Beschaffenheit auf den Betriebsgrundstcken herzustellen. (Art. 47 BayBO)

### 3 Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung erfolgt ber das gemeindeeigene Netz.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwssert.

Die Klrung der Abwsser erfolgt durch die kommunale Klranlage.

Die Beseitigung der festen Abfallstoffe erfolgt durch die Mllabfuhr auf Landkreisebene.

Die Stromversorgung ist durch die LEW Verteilnetz GmbH gesichert.

Die Wrmeversorgung erfolgt durch die ProTherm Mertingen GmbH.

#### **Allgemeine Hinweise**

Um das Siedlungs- bzw. Landschaftsbild nicht zu beeintrchtigen, mssen smtliche neu hinzukommenden Versorgungsleitungen unterirdisch verlegt werden.

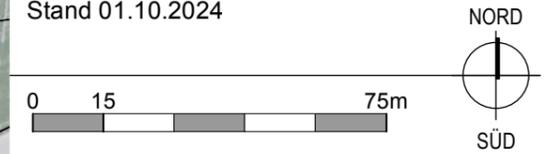
Den Versorgungstrgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils drei Monate vorher schriftlich anzukndigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermglichen. Notwendige Abstimmungen, Planungen und Genehmigungen sind bei den einzelnen Leitungstrgern vor Baubeginn einzuholen, um keine Gefahren bzw. Schden durch Unkenntnis zu verursachen.



**BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
BESTANDSÜBERSICHT**

Maßstab im Original 1:1500  
Stand 01.10.2024



-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Grenze des Geltungsbereiches bestehender Bebauungspläne
-  Intensiv bewirtschaftete Äcker
-  Verkehrsflächen, versiegelt
-  Grünflächen entlang von Verkehrsflächen

 Höhenlinien in Meter über Normalhöhen-Null (NHN)

**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

**VERFASSER** **PLANUNGSBÜRO GODTS**  
   
 Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)  
 Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain  
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung





**BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
EINGRIFF / KONFLIKTE**

Maßstab im Original 1:1500  
Stand 01.10.2024

NORD



0 15 75m

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 Nettobauland und Verkehrsflächen

 Ohne (erneuten) Eingriff

Berechnung des Kompensationsbedarfs:  
siehe Begründung

**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)

VERFASSER PLANUNGSBÜRO GODTS



Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung





**BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
MASSNAHMEN**

Maßstab im Original 1:1500  
Stand 01.10.2024

NORD



SÜD

0 15 75m

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Maßnahmen:

○ Pflanzgebot für Laubbäume



**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)

VERFASSER

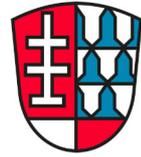


PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



---

**BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE“**

---

**D) UMWELTBERICHT**

Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	4
2	Umweltschutzziele und bergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9) .....	4
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP) .....	4
2.3	Flächennutzungsplan .....	4
3	Schutzgebiete und -ausweisungen .....	5
4	Naturräumliche Gegebenheiten .....	5
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert .....	5
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU .....	5
<b>B</b>	<b>BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>6</b>
1	Schutzgut Menschen .....	6
1.1	Beschreibung .....	6
1.2	Auswirkungen .....	6
1.3	Ergebnis .....	6
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	7
2.1	Beschreibung .....	7
2.2	Auswirkungen .....	7
2.3	Ergebnis .....	7
3	Schutzgut Boden .....	8
3.1	Beschreibung .....	8
3.2	Auswirkungen .....	8
3.3	Ergebnis .....	8
4	Schutzgut Wasser .....	8
4.1	Beschreibung .....	8
4.2	Auswirkungen .....	8
4.3	Ergebnis .....	8
5	Schutzgut Klima und Luft .....	9
5.1	Beschreibung .....	9
5.2	Auswirkungen .....	9
5.3	Ergebnis .....	9
6	Schutzgut Landschaft .....	9
6.1	Beschreibung .....	9
6.2	Auswirkungen .....	10
6.3	Ergebnis .....	10
7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter .....	10
7.1	Beschreibung .....	10
7.2	Auswirkungen .....	10
7.3	Ergebnis .....	10
8	Wechselwirkungen .....	10
8.1	Beschreibung .....	10
8.2	Auswirkungen .....	10
8.3	Ergebnis .....	10
<b>C</b>	<b>PROGNOSE BER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>11</b>
<b>D</b>	<b>GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH</b>	<b>11</b>
1	Vermeidung und Minderung .....	11
2	Ausgleich .....	11

---

<b>E</b>	<b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>11</b>
<b>F</b>	<b>AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING</b>	<b>11</b>
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	11
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	11
<b>G</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>12</b>

## A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen nderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplnen gem § 2 Abs. 4 BauGB fr die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprfung durchgefhrt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begrndung.

### 1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Es ist erklrtes Ziel der Gemeinde, die Planung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitspltzen im Sinne von §1 Abs.6 Nr.8 BauGB umzusetzen. Die Planung ist damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur fr die einheimische Bevlkerung, sowie dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitspltzen zu sehen.

Der Gemeinde liegen eine konkrete Anfrage von Betrieben fr das Plangebiet vor. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde, die stdtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern.

### 2 Umweltschutzziele und bergeordnete Vorgaben aus einschlgigen Fachgesetzen und Fachplanungen

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundstze (G) enthlt das LEP:

- 3.2 (Z): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung mglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulssig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begrndet nicht zur Verfgung stehen.
- 3.3 (Z): Neue Siedlungsflchen sind mglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

Der Regionalplan der Region Augsburg enthlt keine auf das Plangebiet zutreffenden umweltrelevanten Zielvorgaben.

Die Prfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den bergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begrndung des Bebauungsplanes ausfhrlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begrndung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Ziele der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Bercksichtigung finden.

#### 2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm<sup>1</sup> gibt fr das Plangebiet Zielsetzungen oder Manahmen an:

- Erhalt berregional bzw. bayernweit bedeutsamer groflchiger Offenlandschaften

#### 2.3 Flchennutzungsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flchennutzungsplan<sup>2</sup> (FNP) als Flchen fr die Landwirtschaft dargestellt. Umweltrelevante Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

<sup>1</sup> Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries, Stand: 1995

<sup>2</sup> Gemeinde Mertingen (2006): Flchennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Ingenieurbro Blaser, Esslingen

### 3 Schutzgebiete und -ausweisungen

Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete, Schutzausweisungen oder amtlich kartierte Biotope verzeichnet.<sup>3,4</sup>

### 4 Naturrumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturrumlichen Einheit 045 „Donauried“<sup>1</sup>. Die naturrumliche Einheit wurde mageblich gepragt von der Dynamik und dem Wasserhaushalt der beiden groen Flsse Donau und Lech. Das Donautal kennzeichnen weitlufige Niedermoor- und Riedlandschaften, die sich jedoch durch systematische Entwsserungen und Nutzungsvernderungen heute als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ebenen darstellen, in denen nicht einmal mehr Wiesenbruter ausreichende Lebensraumbedingungen vorfinden.

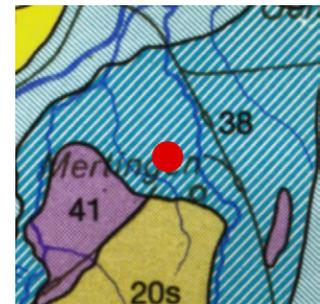
### 5 Potenzielle natrliche Vegetation nach © Seibert

Das Plangebiet liegt nach Seibert<sup>5</sup> im Vegetationsgebiet 38 „Erlen-Eschen-Auwald (*Pruno-Fraxinetum*) mit Fichten-Erlen-Auwald (*Circaeo-Alnetum glutinosae*)“.

Bume und Strucher der natrlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

*Fraxinus excelsior, Ainus glutinosa, Prunus padus, Ulmus laevis, U. minor, Quercus robur, Carpinus betulus, Ainus incana, Betula pendula, Salix alba, S. triandra, im Circaeo-Alnetum auch Picea abies*

*Cornus sanguinea, Euonymus europaeus, Corylus avellana, Viburnum opulus, Crataegus oxyacantha, C. monogyna, Rhamnus frangula, Sambucus nigra, Prunus spinosa, Lonicera xylosteum, Daphne mezereum, Ribes nigrum, R. rubrum, Rhamnus cathartica, Humulus lupulus*



### 6 Potenzielle natrliche Vegetation nach © LfU

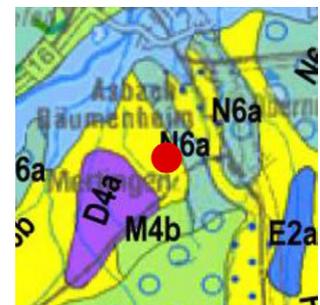
Das Plangebiet ist nach dem Bayerischen Landesamt fr Umwelt (LfU)<sup>6</sup> den Vegetationsgebiet F3b „Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit flussbegleitendem Hainmieren- Schwarzerlen-Auenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: Tler der kleineren bis mittleren Flsse im nordbayerischen Schichtstufenland und in der Oberpfalz

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der Talauen mit vorherrschendem Feuchtwald und flussbegleitendem (mastabsbedingt nicht differenzierbarem) Auenwald

Zusammensetzung: Flchig vorherrschend ist der Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Anteil an Buchenwald der weniger feuchten Standorte (hufig Hexenkraut-Waldmeister-Buchenwald). Kennzeichnende Komponente ist der fliegewsserbegleitende Hainmieren-Schwarzerlenwald (gebietsweise mit Anteilen von Bruch-Weiden sowie an Regen und Naab mit Grau-Erle). Je nach Gelndesituation (v.a. Breite der Talniederung) sind Feucht-, Sumpf- oder auch Bruchwaldstandorte beigemischt

Standorte: Wechselfeuchte bis feuchte (rtlich auch nasse) Gley- und Auenbden; bereichsweise mit gelegentlicher bis regelmiger, meist aber nur kurzzeitiger berschwemmung. Nhrstoff- und Basenversorgung sind, in Abhngigkeit von den Gesteinen im Einzugsbereich, ausreichend bis sehr gut



<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt fr Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 26.04.2024

<sup>4</sup> Bayerisches Landesamt fr Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 26.04.2024

<sup>5</sup> SEIBERT, P.: bersichtskarte der natrlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erluterungen, 1968

<sup>6</sup> BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natrliche Vegetation Bayerns, 2012

## **B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Manahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeintrchtigungen notwendig sind. Die Einschtzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemen Begrifflichkeiten.

### **1 Schutzgut Menschen**

#### **1.1 Beschreibung**

Der Geltungsbereich liegt im Nordwesten von Mertingen, angrenzend zur bestehenden Bebauung. Die Flche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Freiflchen werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zudem aktive Landwirtschaftsbetriebe. Das Plangebiet selbst weist keine besondere Funktion bzgl. der Naherholung fr die Brger Gemeinde Mertingen auf.

#### **1.2 Auswirkungen**

In Anbetracht der Nhe des geplanten Gewerbegebietes zu schutzwrdigen Nutzungen und damit der Entstehung einer Lrmquelle wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die aus der geplanten Nutzung resultierenden Lrmimmissionen zu ermitteln.<sup>7</sup> Das Gutachten dient dabei der Prfung der grundstzlichen Eignung des Plangebietes und die Ermittlung der erforderlichen Beschrnkungen.

So wird eine erste berschlgige Geruschkontingentierung des Plangebietes vorgenommen, die als Hinweis bzw. Anhaltspunkt fr die sich ansiedelnden Betriebe dienen soll. Die genaue Ermittlung des Lrmverhaltens der einzelnen Betriebe, die immissionsschutzrechtliche Vereinbarkeit mit den umliegenden Nutzungen und ggf. erforderliche Manahmen zum Schallschutz sind jedoch mit den einzelnen Bauantrgen der sich ansiedelnden Betriebe nachzuweisen, da hier die Planung konkreter benannt und entsprechend schalltechnisch bewertet werden kann.

Ausgehend davon, dass mit dem Bauantrag die immissionsschutzrechtlichen Belange fachlich korrekt und hinreichend ausfhrlich abgehandelt werden, ist zu erwarten, dass sich infolge von entstehendem Lrm an den umliegenden, nchstgelegenen schutzwrdigen Nutzungen kein zustzlich mageblicher Geruschbeitrag geliefert wird.

Aufgrund der Nhe zu aktiven Landwirtschaftsbetrieben wurde zudem ein Geruchsimmissionsgutachten in Auftrag gegeben, um zu ermitteln, ob diesbezglich ebenfalls immissionsschutzrechtliche Konfliktlagen bestehen. Im Ergebnis liegt der Grteil des Plangebietes in einem Bereich, in dem die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Lediglich ein kleiner Teilbereich im Westen ist aufgrund der Nhe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb strkeren Geruchsbelastungen ausgesetzt, sodass hier gutachterlicherseits Empfehlungen zur Grundrissorientierung schutzwrdiger Rume in den Gebuden bzw. zur generellen Anordnung der Gebude auf dem Grundstck gemacht werden. Bei Beachtung dieser gutachterlichen Empfehlung ist der Schutz der zuknftigen Beschftigten und Bewohner vor unzulssigen Geruchsimmissionen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe, der Biogas- und Klranlage gewhrleistet.<sup>8</sup>

#### **1.3 Ergebnis**

Fr das Schutzgut Mensch sind unter Bercksichtigung der immissionsschutzfachlichen Erkenntnisse Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

<sup>7</sup> schalltechnische Untersuchung der Firma ACCON GmbH vom 01.08.2022 mit Nr. ACB-0822-226081/02

<sup>8</sup> Geruchsimmissionsgutachten der Firma ACCON GmbH vom 27.07.2022 mit Nr. ACB-0722-226081/03

## 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 2.1 Beschreibung

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Arten- oder Strukturvielfalt.

Aufgrund der sich anschließenden offenen Kulturlandschaft ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung insbesondere für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten offene, störungsarme Landschaften benötigen. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie mit einer Kartierung der Brutvögel im Jahr 2024 wird daher die Betroffenheit von Arten untersucht.

Für weitere planungsrelevante Artengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Gehölzbrüter, Käfer, Tagfalter usw.) ist die Lebensraumausstattung hingegen ungenügend, da es an Quartierstrukturen einer ausreichenden Nahrungsverfügbarkeit und anderen benötigten Habitatstrukturen mangelt (z.B. Standgewässer für Amphibien), sodass hier keine Vorkommen anzunehmen sind.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie dem avifaunistischen Gutachten entnommen werden.

### 2.2 Auswirkungen

Durch die Planung geht ein theoretisch für Offenlandarten nutzbarer Lebensraum verloren. Es bestehen jedoch bereits erhebliche Vorbelastungen durch die intensive Landnutzung und die umliegende Bebauung, die aufgrund ihrer Kulissenwirkung die Lebensraumeignung massiv einschränken (vgl. Lageplan Wirkdistanzen im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Dies spiegelte sich auch in den Kartierungsergebnissen wider, in dem keine Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche oder Schafstelze ermittelt werden konnten. Somit sind keine artenschutzrechtlichen Konfliktlagen für Offenlandarten zu ermitteln.

Für weitere Gilden der Vogelarten, wie z.B. Greifvögel, Gehölzbrüter oder siedlungsbezogene Arten ist ebenfalls keine Betroffenheit zu ermitteln, da keine nutzbaren Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich vorhanden sind und das Plangebiet aufgrund seiner strukturarmen, monotonen Ausprägung keine essenzielle Rolle als Nahrungshabitat einnimmt.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Tagfaltern oder Käfern ist aufgrund der unzureichenden Lebensraumausstattung ebenfalls keine Betroffenheit anzunehmen.

Vielmehr werden durch die Eingrünung neue Strukturen geschaffen, die bspw. Insekten und gehölbewohnenden Arten als Lebensraum dienen können.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 48.371 Wertpunkten (vgl. Begründung, Kap. „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“). Dieser Kompensationsbedarf wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Hierzu wird auf den Fl.-Nrn. 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen intensiv genutzter Acker in artenreiches Extensivgrünland überführt.

### 2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

### 3 Schutzgut Boden

#### 3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird berwiegend als Acker genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natrlich gewachsenen Bodenprofile in diesem Bereich durch hufige, intensive Bearbeitungsgnge gestrt sind. Die Lebensraumfunktion der Bden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Bden ist durch intensive Nutzung beeintrchtigt.

#### 3.2 Auswirkungen

Durch die Planung werden die Bden durch Versiegelung und berbauung in Anspruch genommen. Es kommt aufgrund der Baumanahmen zu umfangreichen Vernderungen des Bodengefges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffllungen. Durch die groflchige Inanspruchnahme gehen smtliche Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum fr die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfgung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphre wird unterbunden, die Bden scheiden fr die Filterung, Pufferung, Transformation und damit fr die Reinigung des Sickerwassers gnzlich aus.<sup>9</sup> Der Boden wird ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

#### 3.3 Ergebnis

Fr das Schutzgut Boden sind aufgrund der Flcheninanspruchnahme Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

### 4 Schutzgut Wasser

#### 4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflchengewsser und deren Retentionsrume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflchengewsser noch Wasserschutzgebiete.

Auch berschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflchen liegen nicht vor.

Der Grundwasserhaushalt ist im berplanten als intakt einzuschtzen, da aufgrund der un bebauten Flchen das Niederschlagswasser ungehindert und breitflchig in den Boden eindringen kann.

Gem Umweltatlas ist das Wasserrckhaltevermgen des Bodens bei Starkniederschlgen im vorliegenden Plangebiet sehr hoch.

#### 4.2 Auswirkungen

Durch die baubedingte groflchige Oberflchenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rckhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung merklich reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhhte Ableitung von Oberflchenwasser auf den versiegelten Flchen auftreten.

Dadurch ergibt sich das Erfordernis, die Ver- und Entsorgungsplanung so auszulegen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser schadlos abgeleitet wird.

#### 4.3 Ergebnis

Fr das Schutzgut Wasser sind insgesamt Umweltauswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

---

<sup>9</sup>Landesamt fr Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flcheninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. URL: <http://www.lbeg.niedersachsen.de/>

## 5 Schutzgut Klima und Luft

### 5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nchten khlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberflche und die darber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hngt in groem Mae auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberflche ab. So haben Freiflchen (Wiesen- und Ackergelnde) die hchsten Kaltluftproduktionsraten, Wlder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flchen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wrmeinsel einzustufen<sup>10</sup>

Das Plangebiet ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Flche und somit ein Kaltluftproduzent. Die bestehende, angrenzend befindliche Gewerbegebietsbebauung stellt eine sogenannte Wrmeinsel dar, die aufgrund der groflchigen Ausdehnung der Gebude und versiegelten Flchen strkeren Aufheizungseffekten unterliegt. So bestehen merkliche Lufttemperaturdifferenzen zwischen der wrmeren Bebauung und dem khleren Umland.

### 5.2 Auswirkungen

Durch die groflchige Bebauung mit z.T. ausgedehnten Dachflchen bzw. der groflchigen Versiegelung kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwrmung der Dachflchen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wrme wird dann ber die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit verliert die einstige Grnlandflche ihre kleinklimatische Kaltluftentstehungsfunktion und die Wrmeinsel vergrert sich. Zudem werden die Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht grer. Es ist somit mit einer Vernderung des lokalen Kleinklimas<sup>11</sup> zu rechnen.

Zur Minderung der unmittelbaren Auswirkungen wird eine umfangreiche Ein- und Durchgrnung vorgesehen. Die sich entwickelnden Gehlze bilden mittel- bis langfristig eine kleinklimatisch ausgleichende Struktur (Schattenwurf, Bindung von Staub und Schadstoffen, Erhhung der Luftfeuchtigkeit etc.).

### 5.3 Ergebnis

Fr das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 6 Schutzgut Landschaft

### 6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprgt von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flchen ohne nennenswerte Strukturierung, straenbegleitenden Bumen entlang der DON28, einzelnen landwirtschaftlichen Gebuden und der angrenzenden Bebauung des Ortes. Erst weitrumiger entlang der Schmutter bestehen strukturgebende Gehlzstrukturen. Insgesamt ist also bereits eine deutlich anthropogene<sup>12</sup> Vorprgung gegeben.



Abbildung 1: Blick von Westen auf den Geltungsbereich

<sup>10</sup> GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsnderung. Offenbach am Main.

<sup>11</sup> Der Ausdruck bezeichnet die klimatischen Bedingungen, die in einer bestimmten Stadt, auf einem bestimmten Landstck oder Seestck herrschen. (Quelle: wetter.de)

<sup>12</sup> durch den Menschen beeinflusst, verursacht

## 6.2 Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung ergeben sich optische Wirkungen v.a. aus nrdlicher Blickrichtung. Durch die Lage unweit der bestehenden Bebauung in Verbindung mit den vorgesehenen Eingrnungsmanahmen sollen optische Fernwirkungen auf ein vertrgliches Mindestma reduziert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Planung nur mig auf das Landschaftsbild um den Nordwesten Mertingens wirkt.

## 6.3 Ergebnis

Fr das Schutzgut Landschaft sind unter Bercksichtigung der Eingrnungsmanahmen Umweltauswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

# 7 Schutzgut Sach- und Kulturgter

## 7.1 Beschreibung

Auf den Flchen des Bebauungsplanes sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

## 7.2 Auswirkungen

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist whrend des Baubetriebs nicht zu rechnen.

Sollte es wider Erwarten bei Bauttigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend (siehe auch Textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt „Denkmalschutz“).

## 7.3 Ergebnis

Fr das Schutzgut Sach- und Kulturgter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

# 8 Wechselwirkungen

## 8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prgen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen fr die Tierwelt dar.

## 8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flchenversiegelung, die groflchig das Bodengefge verndert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die groflchige Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasser- versickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

## 8.3 Ergebnis

Unter Bercksichtigung der Minderungsmanahmen sind Wechselwirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

## **C PROGNOSE BER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFHRUNG DER PLANUNG**

Die Flche wrde bei Nichtdurchfhrung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wnschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibend intensiver Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

## **D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

### **1 Vermeidung und Minderung**

Die Eingrnung des Plangebietes vermindert die Sichtwirkung. Lrmkontingente stellen sicher, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf umliegende, schutzwrdige Nutzungen entstehen.

### **2 Ausgleich**

Der erforderliche Ausgleich erfolgt extern auf den Fl.-Nrn. 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen. Dort wird der bislang intensiv genutzte Acker in artenreiches Extensivgrnland berfhrt. Damit wird dem Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Freiflchen in gleichartiger Weise Rechnung getragen

## **E ALTERNATIVE PLANUNGSMGLICHKEITEN**

Der Flchennutzungsplan der Gemeinde Mertingen sieht Nordosten angrenzend zu bestehenden Gewerbegebietsflchen weitere gewerbliche Bauflchen vor. Hier besteht jedoch aufgrund der Nhe zur bestehen Wohnbebauung ein greres immissionsschutzrechtliches Konfliktpotenzial bzw. wrde es zu Einschrnkungen der zulssigen Nutzungen kommen, die jedoch mit den bestehenden Anfragen nicht vereinbar sind. Daher entschied man sich, zur Ausweisung der bentigten Bauflche am nun vorliegenden Standort, da dieser in allen Belangen die geringsten Auswirkungen mit sich bringt.

## **F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRGLICHKEIT UND ZUM MONITORING**

### **1 Beurteilung der Umweltvertrglichkeit des Vorhabens**

Die Umweltvertrglichkeit des Vorhabens ist unter Bercksichtigung aller Schutzgter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass fr das Vorhaben Flchen ausgewhlt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgter nur mige Beeintrchtigungen verursacht. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Mglichkeiten zur Verminderung der Beeintrchtigungen bercksichtigt.

So sind die Schutzgter der Umwelt berwiegend in migem Umfang vom Vorhaben betroffen. Die verbleibenden Beeintrchtigungen in den jeweiligen Schutzgtern sind durch geeignete Ausgleichsmanahmen kompensierbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken fr die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

### **2 Manahmen zur berwachung (Monitoringkonzept)**

Es muss nach mehreren Jahren geprft werden, ob die Eingrnung des Plangebietes wirksam wird und die Ausgleichsflche ordnungsgem umgesetzt wurde und gepflegt wird. Weitere Manahmen zur berwachung sind nicht erforderlich.

## **G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Der Bebauungsplan befindet sich im Nordwesten von Mertingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über intensiv als Acker genutzte Bereiche. Der Flächennutzungsplan verzeichnet im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft.

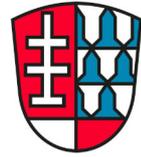
Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein Gewerbegebiet kommt es zu nennenswerten Versiegelungen und Nutzungsintensivierungen.

Insgesamt wird eine Fläche von 34.480 m<sup>2</sup> überplant. Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht ein Ausgleichserfordernis von 48.371 Wertpunkten.

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und deren Ausmaße, der Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von überwiegend mittlerer Erheblichkeit. Aufgrund der Größe des geplanten Gewerbegebietes ergeben sich vor allem Zielkonflikte zwischen den Belangen einer Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einerseits und der Flächeninanspruchnahme (mit daraus resultierenden Eingriffen in die Schutzgüter der Umwelt) andererseits.

Die Minderungsmaßnahmen binden den Bereich in das Landschaftsbild ein.

Der verbleibende Eingriff wird auf den Fl.-Nrn. 5271 (TF) und 420 Gemarkung Mertingen ausgeglichen.



---

**BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE“**

---

**E) AVIFAUNISTISCHES  
GUTACHTEN**

Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
M. Sc. Matthias Merkel

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
<b>B</b>	<b>AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG</b>	<b>3</b>
1	Methodische Grundlagen und Vorgehensweise .....	3
2	Ergebnisse der Erfassung.....	4
3	Auswertung der Ergebnisse.....	4
3.1	Empfindlichkeit .....	4
3.2	Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung.....	5
<b>C</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>5</b>
<b>D</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>5</b>
<b>E</b>	<b>LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>F</b>	<b>LAGEPLAN: ERFASSTE ARTEN (M 1:3000)</b>	<b>7</b>

## A EINLEITUNG

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mertingen beabsichtigt die Schaffung von Baurecht für ein Gewerbegebiet am nordwestlichen Ortsrand. Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen im und um den Geltungsbereich wird davon ausgegangen, dass sich planungsrelevante Arten wie z.B. die Feldlerche im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes aufhalten können. Daher ist es erforderlich eine Bestandserfassung der vorkommenden Vogelarten durchzuführen, welche eine wichtige Grundlage für weitere Untersuchungen (z.B. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) bildet.

Die Kommune hat das Planungsbüro Godts mit der Kartierung von Vögeln im Berührungs- und Einwirkungsbereich des Bebauungsplans und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt.

### 2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich auf Acker sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 200m. Das UG ist durch intensive Ackernutzung und landwirtschaftliche Gebäude sowie Verkehrsflächen geprägt. Im UG befinden sich keine amtlich kartierten Biotop- oder Schutzgebiete.<sup>1</sup>



Abbildung 1: Blick auf den Geltungsbereich von Südosten nach Nordwesten

## B AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG

### 1 Methodische Grundlagen und Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Als Erfassungsmethode wurde aufgrund der Größe und Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes sowie den Anforderungen an die Planung die Linienkartierung gewählt. Diese strebt in ihrer Genauigkeit zwar keine vollständige Erfassung mit detaillierten Erkenntnissen (z.B. verhaltensbiologischer Art) über die einzelnen Arten und Individuen an, schafft jedoch einen Überblick über den Gesamtbestand im Untersuchungsraum und damit auch einen repräsentativen Ausschnitt der vorkommenden Arten. Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung wurde bereits von einem bestimmten Artenspektrum und somit auch von einer gewissen Wirkempfindlichkeit ausgegangen. Dies kann mit Hilfe der Linienkartierung dann entsprechend bestätigt oder widerlegt werden.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

- Festlegung des Untersuchungsraumes
- Ermittlung einer geeigneten Begehungs-Route
- Begehung des Untersuchungsraumes durch langsames Abschreiten der zuvor festgelegten Route an 4 Terminen
  - o 20.03.2024
  - o 16.04.2024
  - o 07.05.2024
  - o 12.06.2024
- vermerken aller optisch und/oder akustisch registrierten Vögel auf einer Karte des Untersuchungsraumes mit jeweiligem Artkürzel (siehe Lageplan „Erfasste Arten“)

<sup>1</sup> BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 26.04.2024

## 2 Ergebnisse der Erfassung

Es fanden insgesamt vier Begehungen statt, welche das vermutete Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche oder Schafstelze nicht besttigten konnten.

Gehlzbrter wie der Grnfink hielten sich in den umliegenden Gehlzstrukturen auf. Auch wurden allgemein hufige Siedlungsarten wie der Haussperling im Bereich der bestehenden Gebude ermittelt.

Das UG wird zudem durch Krhenvgel wie die Saatkrhe und die Rabenkrhe sporadisch frequentiert.

Die Erfassungsergebnisse sind im Lageplan „Erfasste Arten“ zusammenfassend dargestellt.

## 3 Auswertung der Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassung wurden 6 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, welche dem Lageplan „erfasste Arten“ sowie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen sind. Dabei handelte es sich vor allem um typische Gehlzbrter wie den Star, Siedlungsarten wie den Haussperling und Krhenvgel.

Tabelle 1: bersicht der erfassten Arten im Untersuchungsgebiet

Artname wissenschaftl.	Artname deutsch	Krzel	RL BY	RL D	sg
<i>Chloris chloris</i>	Grnfink	Gf	*	*	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrhe	Rk	*	*	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrhe	Sa	*	*	nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba	*	*	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K	*	*	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	H	V	*	nein

### Erluterungen

**RLB**= rote Liste Bayern

**RLD**= rote Liste Deutschland

**sg**= streng geschtzt (ja/nein)

**nb**= nicht bewertet

**V**= Arten der Vorwarnliste

**D**= Daten defizitr

**\***= nicht gefhrdet

**1**= vom Aussterben bedroht

**2**= stark gefhrdet

**3**= gefhrdet

**G**= Gefhrdung anzunehmen, aber Status unbekannt

**R**= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

### 3.1 Empfindlichkeit

Fr die Gehlzbrter lsst sich keine besonderen Empfindlichkeit feststellen, da keine Gehlze in Anspruch genommen werden.

Untersuchungen zur Strempfindlichkeit der vorwiegend siedlungsbezogenen Arten gegenber bau- und anlagebedingten Strungen sind nicht bekannt. Bei Strungen durch Baulrm und ungewohnte optische Reize ist jedoch von temporren Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen.

### Einschtzung:

Durch den Bebauungsplan bzw. dessen sptere Realisierung ist keine Beeintrchtigung der ermittelten Artengruppen Gehlzbrter oder Siedlungsarten zu erwarten. Dadurch werden vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelst. Somit besteht keine Notwendigkeit zur Ergreifung von Vermeidungsmanahmen oder CEF-Manahmen.

### 3.2 Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung

- 1) Die Ergebnisse der Kartierung zeigen nur eine Momentaufnahme der Arten im Gebiet zum Zeitpunkt der Erfassungen im Jahr 2024.
- 2) Nicht immer ist am jeweiligen Begehungstag die gleiche Aktivitt im Vergleich zu vorangegangenen Erfassungen zu verzeichnen. Zudem beschrnkt sich die Betrachtung rein auf das Untersuchungsgebiet. Arten mit einem greren Aktionsradius werden so u.U. nicht erfasst, wenn sie sich whrend der Kartierung nicht im Untersuchungsgebiet aufhalten.
- 3) Fr detailliertere Werte wren Langzeitbeobachtungen notwendig. Dies ist jedoch hinsichtlich der Aufgabenstellung, des Ausmaes des Vorhabens und der Beurteilung seiner Auswirkungen nicht verhltnismig.
- 4) Ebenso ergibt sich eine Beeinflussung der Erfassung durch uere Umstnde, wie z.B. Verkehrslrm. Auch die Witterung und Temperatur knnen Einfluss auf die Erfassungsergebnisse haben, da diese die Aktivitt der einzelnen Arten beeinflussen.

Tabelle 2: Begleitende Daten der Erfassung

	20.03.24	16.04.24	07.05.24	12.06.24
Zeit	09:00 bis 09:15	09:15 bis 09:30	08:35 bis 08:50	07:35 bis 07:50
Witterung	sonnig	leicht bewlkt	sonnig	sonnig
Temp.	10°C	5°C	13°C	12°C
Wind	kein Wind	leichter Wind	kein Wind	kein Wind

## C MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN KOLOGISCHEN FUNKTIONALITT

Vorhabenbedingt ist die Auslsung von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht zu erwarten, sodass kein Erfordernis zur Ergreifung von Manahmen besteht.

## D ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Gemeinde Mertingen plant die Schaffung von Baurecht fr ein Gewerbegebiet im Norden von Mertingen. Dadurch wird die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflchen notwendig.

Im Rahmen der Kartierung wurden Gehlzbrter wie der Star und Siedlungsarten wie der Haussperling ermittelt.

Weiterhin wurden Rabenvgel wie die Saatkrhe, Elster und Rabenkrhe observiert.

Vorhabenbedingt ist fr die ermittelten kologischen Gilden von keiner Betroffenheit auszugehen, sodass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht zu erwarten ist. Somit besteht kein Erfordernis zur Ergreifung von Manahmen.

## **E LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand 02.12.2016

GARNIEL, A. und MIERWALD, U. (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 153)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND (2022): Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2022): Rote Liste der Brutvögel gesamtdeutsche Fassung (<https://www.dda-web.de>)



**BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE"**

**LAGEPLAN  
ERFASSTE ARTEN**

Maßstab im Original 1:3000  
Stand 01.10.2024

NORD



SÜD

0 30 150m



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Einzelnachweise der erfassten Arten  
(Kürzel und Name)**

- K** nicht planungsrelevante Art (z.B. Kohlmeise)
- Fl** planungsrelevante Art (z.B. Feldlerche)
  - Ba = Bachstelze      K = Kohlmeise
  - Gf = Grünfink      Rk = Rabenkrähe
  - H = Haussperling      Sa = Saatkrähe

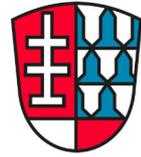
- hinzukommende Vertikalkulisse
- Untersuchungsraum
- Begehungsroute

**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

**VERFASSER**      **PLANUNGSBÜRO GODTS**  
 Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



---

**BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE“**

---

**E) FACHBEITRAG ZUR  
SPEZIELLEN ARTEN-  
SCHUTZRECHTLICHEN  
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 07.05.2024  
Entwurf vom 30.07.2024  
zuletzt geändert am 01.10.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Gebietsbeschreibung .....	3
3	Datengrundlagen .....	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
<b>B</b>	<b>WIRKUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
1	Baubedingte Wirkungen.....	4
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
<b>C</b>	<b>BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>5</b>
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	5
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	5
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	5
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie .....	6
2	Relevanzprfung.....	6
2.1	Fledermuse .....	7
2.2	Vgel .....	7
<b>D</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN KOLOGISCHEN FUNKTIONALITT</b>	<b>10</b>
<b>E</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>10</b>
<b>F</b>	<b>LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN</b>	<b>11</b>
<b>G</b>	<b>LAGEPLAN WIRKDISTANZEN (M 1:3000)</b>	<b>12</b>

## A EINLEITUNG

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mertingen beabsichtigt die Schaffung von Baurecht fr ein Gewerbegebiet am nordwestlichen Ortsrand. Dafr ist es erforderlich Ackerflche in Anspruch zu nehmen. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen knnten, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehrde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prfung erfolgt die berprfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestnde nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezglich der gemeinschaftsrechtlich geschtzten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfllt werden knnen
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen fr eine Ausnahme von den Verboten gem §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

### 2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich auf Acker sowie die umliegenden Freiflchen in einem Umkreis von bis zu 200m. Das UG ist durch intensive Ackernutzung und landwirtschaftliche Gebude sowie Verkehrsflchen geprgt. Im UG befinden sich keine amtlich kartierten Biotope oder Schutzgebiete.<sup>1</sup>

### 3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ergebnisse der Kartierung gem Methodenstandards zur Erfassung der Brutvgel Deutschlands (SDBECK et al. 2005) im Zeitraum von Mrz bis Juni 2024 (siehe Avifaunistisches Gutachten)
- Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FinWeb)
- ffentl. zugngliche Arteninformationen des Bay. Landesamtes fr Umwelt fr den Landkreis Donau-Ries

### 4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung lehnt sich an die mit Schreiben der Obersten Baubehrde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingefhrten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prfung in der Straenplanung (saP)“ an. Es wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
- b) Ermitteln des Artenspektrums (basierend auf den Arten des Anhangs IV FFH-RL und den Arten des Anhangs I VS-RL, der Roten Liste gefhrdeter Tiere und Gefpflanzern Bayerns und der Roten Liste gefhrdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands) und Abschichtung anhand der Lebensraumausstattung
- c) Prfung der Beeintrchtigung (Verbotstatbestnde des §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG) unter Bercksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmanahmen (sog. CEF-Manahmen)

Abweichend von den vorstehend zitierten Hinweisen der Obersten Baubehrde wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9A 4/13 vom 08.01.2014) ein absichtliches individuenbezogenes Ttungsverbot bercksichtigt und individuenbezogen im Rahmen des Ttungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG geprft (nicht wie bisher beim Schdigungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG).

<sup>1</sup> BAY. LANDESAMT FR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 26.04.2024

## **B WIRKUNG DES VORHABENS**

### **1 Baubedingte Wirkungen**

- Temporäre Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

### **2 Anlagenbedingte Wirkungen**

- Zusätzlich versiegelte Fläche: Lebensraum muss weichen; an diesen Stellen kann kein Wasser mehr versickern oder sich Vegetation etablieren
- Zunahme der Vertikalkulisse (optische Reize) und potenzielle Minderung der Habitateignung angrenzender Flächen

### **3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Es sind Wirkungen in Form von Lärm durch das zu erwartende Betriebsgeschehen sowie An- und Abfahrtsverkehr zu erwarten. Je nach Art der sich ansiedelnden Betriebe kann es zudem zu Geruchs- oder Staubimmissionen kommen.

Lichtimmissionen können durch die Außenbeleuchtung entstehen, wobei diese bei korrekter Einstellung keine Störwirkung mit sich bringt, da in Anbetracht des technischen Fortschritts die mittlerweile gängigen LED-Lampen im Vergleich zu bspw. veralteten Natrium-Dampf-Lampen nur noch eine äußerst geringe Außenwirkung entfalten (da z.B. sehr geringe Licht-Streuung bzw. konkret gerichteter Lichtkegel, sowie direkte Steuerungsmöglichkeiten der Helligkeit und des Spektrums → Eine reduzierte Helligkeit und warmweiße Farbtemperaturen unter 3000 Kelvin locken im Vergleich weitaus weniger Insekten an).<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umwelt- und Klimapakt Bayern – „Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen“ <<https://www.umweltpakt.bayern.de/natur/fachwissen/174/einsatz-insektenfreundlicher-beleuchtungsanlagen>> sowie Bundesamt für Naturschutz: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: <<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf> >

## C BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Donau-Ries. Das abrufbare Arteninventar kann dabei in der Online-Arbeitshilfe des LfU nach verschiedenen, vorgegebenen Lebensraumtypen gefiltert werden. In diesem Fall wurde aufgrund der Lage auf ausschließlich landwirtschaftlichen Flächen nach „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ gefiltert. Die sich daraus ergebenden Arten werden nachfolgend näher betrachtet.

#### 1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs. m5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten im Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie nachgewiesen und auf Grund der intensiven Ackernutzung auch nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

#### 1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot: Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren Arteninformationen des LfU verzeichnen für Agrarlebensräume im Landkreis Donau-Ries die **Fledermausarten** Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr.

Da ein Vorkommen von Fledermäusen möglich erscheint, werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

### 1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Donau-Ries, von denen einige Arten (z.B. Gehölzbrüter und Offenlandarten) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können.

Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

## 2 Relevanzprüfung

### Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

**NW=** Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

- X**= ja
- 0**= nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

**PO=** Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

- X**= ja
- 0**= nein

### Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

**RLB=** rote Liste Bayern

**RLD=** rote Liste Deutschland

**sg=** streng geschützt (ja/nein)

**nb=** nicht bewertet

**D=** Daten defizitär

**V=** Arten der Vorwarnliste

**ohne Eintrag=** nicht gefährdet

**1=** vom Aussterben bedroht

**2=** stark gefährdet

**3=** gefährdet

**G=** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

**R=** extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

**Hinweis:**

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten des Landkreises Donau-Ries in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Kiebitz in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine typische Art des „Extensivgrünlandes und anderer Agrarlebensräume“ ist, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (ungestörte, ausgedehnte Feuchtwiesen) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

**2.1 Fledermäuse**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X

Der Geltungsbereich ist durch intensiv genutzten Acker geprägt, welcher aufgrund der arten- und blütenarmen Ausprägung und dem Fehlen an geeigneten Quartierstrukturen nur eine geringe Bedeutung für Fledermäuse aufweist. Die umliegenden Siedlungsbereiche von Mertingen sowie die Schmutter-Aue sind als deutlich geeigneter für die Nahrungssuche zu bewerten. Vorhabenbedingt gehen somit weder essenzielle Nahrungshabitate oder Lebensstätten für Fledermäuse verloren, noch kann erwartet werden, dass Individuen geschädigt werden. Weiterhin kann sich durch die Eingrünung die Nahrungsverfügbarkeit im Vergleich zu der bisher intensiven Ackernutzung verbessern. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Fledermäuse zu erwarten. Es erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

**2.2 Vögel**

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		X
X	0	0			<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X
X	X	0	0	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
X	0	0			<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			
X	0	0			<i>Anser anser</i>	Graugans			
X	0	0			<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	
X	0	0			<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
X	0	0			<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X
X	0	0			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	X	0	0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	X
X	0	0			<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		
X	0	0			<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		X
X	0	0			<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			
X	X	0	0	X	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	X
X	0	0			<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X
X	0	0			<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X
X	X	0	0	X	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	0	0			<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			
X	0	0			<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			
X	X	0	X	X	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	X	0	0	X	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	
X	0	0			<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	X
X	0	0			<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	
X	0	0			<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan			
X	0	0			<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R	X
X	0	0			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			
X	X	0	0	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	
X	0	0			<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	X
X	0	0			<i>Emberiza calandra</i>	GrauParammer	1	V	X
X	X	0	0	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	
X	0	0			<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			X
X	0	0			<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	X
X	X	0	0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	0	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			
X	0	0			<i>Gollinago gollinago</i>	Bekassine	1	1	X
X	0	0			<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	X
X	0	0			<i>Grus grus</i>	Kranich	1		X
X	X	0	0	X	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	
X	0	0			<i>Schwarzkopfmöwe</i>	Schwarzkopfmöwe	R		
X	0	0			<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	X
X	0	0			<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		
X	0	0			<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	X
X	0	0			<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			
X	0	0			<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe		R	
X	0	0			<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		
X	0	0			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			
X	0	0			<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	
X	X	0	0	X	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	X
X	0	0			<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	
X	0	0			<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X
X	X	0	0	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	X
X	X	0	0	X	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			
X	0	0			<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	X
X	0	0			<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	
X	X	0	X	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	X
X	0	0			<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	X
X	0	0			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		
X	0	0			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	
X	0	0			<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	X
X	X	0	0	X	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		
X	X	0	0	X	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	X
X	0	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	X
X	X	0	0	X	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		X
X	0	0			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	X
X	X	0	0	X	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	X

Bezüglich der Struktur/Lebensraumausstattung besitzt das UG theoretisch für Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche eine Bedeutung. In Anbetracht der Nähe bestehender Vertikalkulissen (insb. Siedlungsrand und Gehölzstrukturen), die als Ansitz für potenzielle Beutegreifer fungieren können, ist die Eignung als Lebensraum für Offenlandarten jedoch bereits in Teilen reduziert, da von diesen ein Meidungs-Radius bzw. eine von den Vertikalkulissen ausgehende Wirkdistanz von bis zu 120m (Siedlungsbereiche) angenommen werden kann. Von Wirtschaftswegen wird ein Abstand von im Schnitt 10m eingehalten. Zur Verdeutlichung sind die durch die bestehenden Vertikalkulissen, Wirtschaftswege und neu hinzukommenden Vertikalkulissen im Lageplan „Wirkdistanzen“ dargestellt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden keine Offenlandarten wie die Feldlerche oder Schafstelze ermittelt, sodass keine Betroffenheit anzunehmen ist.

Für Gehölzbrüter und siedlungsbezogene Arten bestehen im UG nur wenige verfügbare Strukturen um die landwirtschaftlichen Einzelgebäude. Diese werden nicht in Anspruch genommen, sodass keine Betroffenheit besteht. Im Zuge der grünordnerischen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die Nahrungsverfügbarkeit und das Lebensraumangebot verbessern werden.

Das UG stellt ein potenzielles Jagdhabitat für Greifvögel dar, wobei das Nahrungsangebot aufgrund der intensiven Nutzung als gering einzuschätzen ist. Ebenso bestehen im Geltungsbereich keine Niststrukturen oder Gehölze, welche als Horstbäume geeignet sein könnten. Im Rahmen der Kartierung bestätigte sich diese Einschätzung, da keine Nutzung des UG durch Greifvögel stattfand. Die Etablierung einer Gewerblichen Nutzung somit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

An Gewässer gebundene Arten erfahren ebenfalls keine nachteiligen Beeinträchtigungen, da im UG keine Gewässer vorkommen. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

Insgesamt gesehen ist nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingte Wirkungen zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG führen. Dadurch sind keine Vogelarten im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung tiefgreifender zu prüfen.

## **D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

Vorhabenbedingt ist nicht zu erwarten, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die geprüften, planungsrelevanten Arten eintreten, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu ermassen sind. Somit besteht keine Notwendigkeit zur Ergreifung von Maßnahmen.

## **E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT**

Durch den Bebauungsplan wird Baurecht für eine Gewerbegebietsbebauung auf Ackerbereichen am nordwestlichen Ortsrand von Mertingen geschaffen.

Laut Arteninformationen des LfU sind auf Landkreisebene Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten verzeichnet.

Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der ungünstigen Strukturierung weist der Geltungsbereich nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermäuse auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppe kann somit aufgrund der mangelnden Lebensraumausstattung nicht erwartet werden.

Für Vögel besteht im UG nur wenig Nahrungs- und Lebensraumpotenzial.

So ist für Offenlandarten bereits eine massive Vorbelastung durch umliegende Vertikalstrukturen gegeben, die die Lebensraumeignung merklich einschränken. Es verbleiben im Plangebiet keine Bereiche die ausreichend weit entfernt von Vertikalstrukturen liegen und eine ausreichende Größe zur Etablierung eines Reviers haben. Auch bei der Erfassung der Brutvögel konnten keine Nachweise von Offenlandarten wie der Feldlerche oder der Schafstelze ermittelt werden.

Für Gehölzbrüter, siedlungsbezogene Arten und Greifvögel bestehen ebenso im Geltungsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen, da es an Strukturen zum Nest- bzw. Horstbau mangelt und das Nahrungsangebot aufgrund der intensiven Landnutzung als gering zu bewerten ist. Die im Rahmen der Kartierung erfassten Arten befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs und sind nicht nachteilig betroffen.

Für Wasservögel besteht kein Lebensraumpotenzial, da im UG keine Gewässer vorkommen.

Insgesamt ist somit nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Es ergibt sich keine Notwendigkeit Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

## **F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN**

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvgel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Sugetiere (Mammalia) Bayerns

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Vertrglichkeitsprfung

DER RAT DER EUROPISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG ber die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt gendert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. Mrz 1991

DER RAT DER EUROPISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natrlichen Lebensrume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ BER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt gendert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ BER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt gendert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 Nr. 153)

OBERSTE BAUBEHRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prfung in der Straenplanung (saP)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND (2023): Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene fr die jeweiligen zu prfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>



**BEBAUUNGSPLAN  
"GEWERBEGEBIET  
HEISSESHEIMER STRASSE"**

**LAGEPLAN  
WIRKDISTANZEN**

Maßstab im Original 1:3000  
Stand 01.10.2024



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

 bestehende Vertikalkulisse  
mit durchschnittlicher Wirkdistanz  
für Bodenbrüter von 50 bis 120 m

 hinzukommende Vertikalkulisse  
mit durchschnittlicher Wirkdistanz  
für Bodenbrüter von 120 m

 sonstiger Wirkfaktor  
Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz  
von ca. 10 m (Wirtschaftsweg)  
von ca. 100 m (Kr DON 28)

**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (10/2021)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

VERFASSER

**JOOST**

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

**GODTS**

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung